

## **Mitteilung des Senats**

### **Prävention, Deradikalisierung und Gefahrenabwehr im Bereich Islamismus**

#### **Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 16. März 2021**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat folgende Große Anfrage (Drucksache 20/837) an den Senat gerichtet:

„Die größte Bedrohung für die Sicherheit in Deutschland geht vom Rechtsextremismus aus. Doch die furchtbaren Anschläge von Dresden, Paris, Nizza und zuletzt Wien haben mehr als deutlich gemacht, dass auch die Bedrohung durch islamistischen Terrorismus in Europa nach wie vor groß ist. Auffällig gegenüber früheren Anschlägen ist unter anderem, dass die Täter in Dresden und Wien vor den Anschlägen wegen einschlägiger Straftaten inhaftiert waren und an Deradikalisierungsprogrammen teilgenommen hatten.

#### **I. Aktuelle Gefährdungslage**

1. Wie viele Personen werden aktuell durch bremische Polizeibehörden im Bereich Islamismus als sogenannte Gefährder, und wie viele als sogenannte relevante Personen eingestuft?
  - a. Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?
  - b. Wie viele dieser eingestuften Personen sind jeweils Rückkehrer\*innen aus ehemaligen IS-Gebieten? Bitte nach „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ aufschlüsseln.
  - c. Wie viele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren als sogenannte Gefährder oder relevante Personen im Bereich Islamismus wieder eingestuft?
2. Welches Geschlecht und Alter haben die sogenannten Gefährder und relevanten Personen?
3. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über die Einstufung als „Gefährder“ oder als „relevante Person“ von Personen aus dem Bereich Islamismus, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben? Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?
4. Wie viele im Land Bremen wohnhafte Personen, über die behördliche Erkenntnisse aus dem Bereich Islamismus (Polizei und/oder Verfassungsschutz) vorliegen, sind nach Kenntnis des Senats zum Führen einer Waffe berechtigt? Bitte differenzieren nach Kleiner Waffenschein und Waffenschein?

5. Wie viele im Land Bremen wohnhafte Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Bereich Islamismus vorliegen, verfügen nach Kenntnis des Senats über eine Waffenbesitzkarte? Bitte differenzieren nach waffenrechtlichen Bedürfnissen.
6. Welche waffenrechtlichen Verstöße von im Land Bremen gemeldeten Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Bereich Islamismus vorliegen, sind dem Senat in den Jahren seit 2015 bekannt geworden und wie wurden diese Verstöße geahndet?
7. Gegen wie viele Personen aus dem Bereich Islamismus mit letztem bekanntem Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen liegen offene Haftbefehle vor? Bitte aufschlüsseln nach politisch motivierter Kriminalität (PMK), Gewaltdelikten ohne PMK-Bezug, Gewaltdelikten mit PMK-Bezug, Waffenkriminalität und anderen Delikten.
8. Wann, mit welchem Haftgrund und wegen welchen Delikts (geordnet nach Priorität) wurden die in Frage 1 genannten Haftbefehle ausgestellt?
9. Was sind jeweils die Gründe, weshalb diese Haftbefehle unvollstreckt blieben?
10. Wie hat sich die Zahl der unvollstreckten Haftbefehle gegen Personen aus dem Bereich Islamismus mit letztem bekanntem Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen seit 2011 entwickelt?
11. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von offenen Haftbefehlen gegen Personen aus dem Bereich Islamismus, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben?
12. Wie viele Personen rechnet der Senat derzeit insgesamt der islamistischen bzw. salafistischen Szene in Bremen und Bremerhaven zu (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht), wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt und welche Gründe sieht der Senat für diese Entwicklung?
13. Welche Erkenntnisse hat der Senat über islamistische Anwerbungsversuche und Hass-Predigten in Moscheen in Bremen und Bremerhaven?
14. Wie schätzt der Senat insgesamt die aktuelle Gefährdungslage im Bereich Islamismus ein?

## **II. Justizvollzug und Bewährungshilfe**

15. Wie viele Häftlinge mit islamistischen Bezügen sitzen derzeit in der JVA Bremen (einschließlich der Vollzugsabteilung Bremerhaven) ein und bei wie vielen weiteren Strafgefangenen besteht der Verdacht, dass sie dem Islamismus nahestehen könnten? Bitte aufschlüsseln nach Jugend- und Erwachsenenvollzug.
16. Wegen welcher Straftaten wurden die in der vorherigen Frage genannten Personen verurteilt und wie viele von ihnen gelten als gewaltbereit?
17. Welche wesentlichen Maßnahmen sieht das „Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen in der JVA Bremen“ vor und inwieweit wurde es seit seiner Einführung aufgrund welcher Erkenntnisse verändert?
18. Bei wie vielen Gefangenen in Bremen und Bremerhaven wurde das Konzept bisher angewendet, welche wesentlichen Erfahrungen wurden dabei gemacht und wie bewertet der Senat diese Erfahrungen?
19. Wie viele der aktuellen Bediensteten in der JVA Bremen wurden bisher in welchem zeitlichen Umfang in den Bereichen Islamismus und Deradikalisierung geschult?
20. Inwieweit ist in der JVA Bremen ein ausreichendes Angebot an Seelsorge für muslimische Gefangene sichergestellt?
  - a. Wie hoch schätzt der Senat den Anteil muslimischer Gefangener in Bremen und Bremerhaven?

- b. Wie viele muslimische Seelsorger sind in welchem Umfang in der JVA Bremen tätig?
  - c. Wie hoch ist die Fluktuation in diesem Bereich?
  - d. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Ausbildung der muslimischen Gefängnis-seelsorger vor?
  - e. Inwieweit nimmt der Senat Einfluss darauf, welche Personen als muslimische Seelsorger in der JVA eingesetzt werden?
  - f. Welche finanziellen Mittel stellt das Land für muslimische Seelsorge in der JVA zur Verfügung und wie haben sich die Ausgaben seit 2014 entwickelt?
  - g. Wie und von wem werden die muslimischen Seelsorger vergütet?
  - h. Hält der Senat das Angebot an muslimischer Seelsorge für ausreichend und was unternimmt er gegebenenfalls, um das Angebot zu verbessern?
21. Welche konkreten Deradikalisierungsmaßnahmen finden in der Bewährungshilfe und in der Jugendgerichtshilfe Anwendung?
  22. Inwiefern finden Fortbildung und Beratung von Bewährungshelfer\*innen statt, die mit ideologisierten/radikalisierte/extremistischen Straftäter\*innen betraut sind?
  23. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit des Projekts „Legato Bremen“?
  24. Welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den fehlgeschlagenen Deradikalisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Täter der Anschläge in Dresden und Wien?

### III. IS-Rückkehrer\*innen

25. Wie viele Personen mit Bezügen zum Land Bremen waren nach Kenntnis des Senats aus Deutschland zum sogenannten Islamischen Staat ausgereist, und wie viele sind wieder nach Deutschland zurückgekehrt? Bitte jeweils nach Kindern/Minderjährigen/Frauen/Männer aufschlüsseln.
26. Wie viele Personen mit Bezügen zum Land Bremen hatten nach Kenntnis des Senats aus Deutschland vergeblich versucht, zum sogenannten Islamischen Staat auszureisen und wie viele von ihnen leben heute noch in Deutschland?
27. Wie viele der aus Deutschland zum sogenannten Islamischen Staat ausgereisten Personen mit Bezügen zum Land Bremen befinden sich nach Kenntnis des Senats noch im Ausland? Bitte nach Kindern/Minderjährigen/Frauen/Männer aufschlüsseln sowie nach dem Aufenthaltsland aufschlüsseln und angeben, ob sich die Personen auf freiem Fuß oder in Haft befinden.
28. Wie schätzt der Senat aktuell die Aussichten ein, in Syrien sowie dem Irak festgehaltene Personen mit Bezügen zum Land Bremen zeitnah nach Deutschland zu überführen?
29. Gegen wie viele potentielle IS-Rückkehrer\*innen mit Bezügen zum Land Bremen wurde nach Kenntnis des Senats bereits ein Ermittlungsverfahren in Deutschland, im jeweiligen Staat des aktuellen Aufenthalts oder anderswo wegen Teilnahme an bzw. Unterstützung von IS-Aktivitäten eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen, Anklage erhoben oder ein Urteil verhängt? Bitte die Straftatbestände, die den jeweiligen Schwerpunkt des Ermittlungsverfahrens bilden, auflisten und den Verfahrensstand angeben.
30. Wie bewertet der Senat insgesamt die aktuelle Sicherheitsgefährdung im Land Bremen durch IS-Rückkehrerinnen und Rückkehrer?
31. Welche Programme, Maßnahmen und Projekte im Bereich Präventions- und Deradikalisierungsarbeit Islamismus sind vor allem auf rückkehrende und rückgeführte Erwachsene ausgerichtet, und welche zusätzlichen sind in Planung?

32. Welche Programme, Maßnahmen und Projekte im Bereich Präventions- und Deradikalisierungsarbeit Islamismus sind vor allem auf rückkehrende und rückgeführte Frauen und Kinder ausgerichtet, und welche zusätzlichen sind in Planung?

#### **IV. Islamismus in der Schule**

33. Welche Fortbildungs- und Beratungsangebote im Bereich Islamismus werden für Lehrkräfte und Schulleitungen in Bremen und Bremerhaven angeboten und in welchem Umfang wurden diese Angebote in den vergangenen fünf Jahren in Anspruch genommen? In welcher Form werden die Schulen über dieses Angebot informiert?
34. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Art und Umfang von Rekrutierungsbemühungen jihadistischer Kreise an Schulen im Land Bremen in den vergangenen drei Jahren?
35. In wie vielen Fällen gab es in den vergangenen drei Jahren Informationen und ggf. Handlungsbedarf wegen radikalierter Schüler\*innen an Schulen in Bremen und Bremerhaven (bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln) und welche Erkenntnisse hat der Senat über die Altersstruktur der Betroffenen sowie über die eingeleiteten Maßnahmen?
36. In wie vielen Fällen wurde die Beratungsstelle kitab eingeschaltet?
37. In wie vielen Fällen wurden Sicherheitsbehörden eingeschaltet und welche Maßnahmen hatte dies zur Folge?
38. Wie bewertet der Senat den Wissensstand der Lehrkräfte und Schulleitungen bezüglich des Umgangs mit radikalisierten Schüler\*innen grundsätzlich? Wie gut funktionieren die vorgesehenen Abläufe und welche Verbesserungspotentiale sieht der Senat?

#### **V. Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention allgemein**

39. Welche Senatsressorts sind mit den Themen Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention im Bereich Islamismus befasst, welche Angebote und Aktivitäten werden dabei jeweils von ihnen verantwortet, wie viel Personal wird hierbei jeweils eingesetzt und mit welchen Summen aus dem Haushalt des Landes oder der Stadtgemeinden werden sie derzeit gefördert?
40. Wie wurde und wird die Koordination der unterschiedlichen Aktivitäten sowie eine entsprechende Kooperation der Ressorts sichergestellt? Wie werden Doppelungen und Reibungsverluste vermieden?
41. Welche freien Träger, Vereine, Moscheen, Projekte etc. in Bremen und Bremerhaven sind aktuell in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Bereich Islamismus tätig, welche Arbeitsschwerpunkte haben sie jeweils und wie werden sie jeweils finanziert?
42. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) beim Senator für Inneres und des Projekts Legato Disengagement?
43. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit der Koordinierungsstelle „Islamistischer Extremismus und Muslimfeindlichkeit“ im Demokratiezentrum Land Bremen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport?
44. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit der Fach- und Beratungsstelle „kitab“ des Trägers „Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. (VAJA)“?
45. Welche Präventionskonzepte und -maßnahmen gegen islamistische Anwerbeversuche und Radikalisierungen bestehen für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Land Bremen?

46. Wie bewertet der Senat insgesamt die vorhandenen Angebote und Projekte in Bezug auf Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention in Bremen und Bremerhaven im Bereich Islamismus und inwieweit plant der Senat weitere Verbesserungen?

## **VI. Polizei und Verfassungsschutz**

47. Wie bewertet der Senat die europäische und internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Umgang mit sogenannten Gefährdern und relevanten Personen im Bereich Islamismus, insbesondere auch in Bezug auf Grenzübertritte, ausländischer Aktivitäten und internationaler Vernetzungen von Personen aus dem Bereich Islamismus mit Bezügen zum Land Bremen? In welcher Form und mit welchem Aufwand nehmen bremische Sicherheitsbehörden an dem europäischen und internationalen Informationsaustausch statt?
48. Welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern wurden aus dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz gezogen und wie bewertet der Senat die erreichten Fortschritte?
49. In welcher Form und mit welchem Aufwand bringen sich welche bremischen Sicherheitsbehörden in die Arbeit des
- a. Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ),
  - b. Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ),
  - c. Gemeinsamen Internetzentrums (GIZ),
- ein, wie bewertet der Senat jeweils die Tätigkeit dieser Gremien und welche Verbesserungspotentiale für den Informationsaustausch sieht er?
50. Wie hat sich die personelle Ausstattung des Referats K 62 (Islamismus, Politisch motivierte Ausländerkriminalität) beim Staatsschutz der Polizei Bremen seit 2014 entwickelt?
51. Wie hat sich die personelle Ausstattung des für Islamismus zuständigen Bereichs in der Kriminalpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven seit 2014 entwickelt?
52. In wie vielen Fällen wurden gegen Personen mit islamistischen Bezügen in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen gemäß
- a. § 31 des Bremischen Polizeigesetzes (Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen),
  - b. § 32 des Bremischen Polizeigesetzes (langfristige Observation),
  - c. § 33 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes (Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel),
  - d. § 33 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes (großer Lauschangriff),
  - e. § 34 des Bremischen Polizeigesetzes (Einsatz von Vertrauenspersonen),
  - f. § 35 des Bremischen Polizeigesetzes (Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamt\*innen),
  - g. § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (Einsatz von Vertrauenspersonen),
  - h. § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamt\*innen),
  - i. § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (langfristige Observation),
  - j. § 8 Absatz 1 Nummer 11 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (Telekommunikationsüberwachung nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes)

angeordnet oder durchgeführt? Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.

53. Inwieweit beteiligen sich die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und das Landesamt für Verfassungsschutz an Maßnahmen zur Derradikalisierung und Radikalisierungsprävention im Bereich Islamismus?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

## **I. Aktuelle Gefährdungslage**

### **1. Wie viele Personen werden aktuell durch bremische Polizeibehörden im Bereich Islamismus als sogenannte Gefährder, und wie viele als sogenannte relevante Personen eingestuft?**

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter haben sich geeinigt, lediglich die Gesamtzahl (bundesweit) der Gefährder und der relevanten Personen zu veröffentlichen. Für die Angaben zu Bremen gilt der Sprachgebrauch „niedrige zweistellige Zahl“. Die exakten Zahlen sind den parlamentarischen Kontrollgremien in Bremen bekannt.

#### **a. Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?**

Es liegen insgesamt 10 offene Haftbefehle gegen 7 eingestufte Gefährder/relevante Personen vor. Die Zuständigkeit eines Bundeslandes für Gefährder/relevante Personen ergibt sich aus dem aktuellen oder dem letzten Aufenthaltsort in Deutschland. Die hier bekannten offenen Haftbefehle gegen Personen mit radikal islamistischen Bezügen verfügen über keinen Wohn- und Aufenthaltsort im Land Bremen. Sie halten sich nach Erkenntnissen der bremischen Sicherheitsbehörden alle im Ausland auf.

#### **b. Wie viele dieser eingestuften Personen sind jeweils Rückkehrer\*innen aus ehemaligen IS-Gebieten? Bitte nach „Gefährdern“ und „relevanten Personen“ aufschlüsseln.**

Die Beantwortung dieser Frage bezieht sich auf den Personenkreis der als „Gefährder“ oder „Relevante Personen“ eingestuften Personen. Dieser Personenkreis ist nicht zwangsläufig identisch mit den Personen, denen ein sogenannter „offener Haftbefehl“ zugeordnet wird.

Die Anzahl der als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ eingestuften Personen im Land Bremen bewegt sich im niedrigen zweistelligen Bereich. Davon sind zwei Drittel als Gefährder und ein Drittel als relevante Personen eingestuft. 20 Prozent der eingestuften Personen haben sich zeitweise im ehemaligen IS-Gebiet im Ausland aufgehalten und sind zwischenzeitlich wieder zurückgekehrt.

#### **c. Wie viele Personen wurden in den vergangenen fünf Jahren als sogenannte Gefährder oder relevante Personen im Bereich Islamismus wieder ausgestuft?**

In den vergangenen fünf Jahren wurden insgesamt sieben Personen aus dem Bereich Islamismus als Gefährder beziehungsweise relevante Personen ausgestuft. Es wurden ausschließlich Ausstufungen bei den relevanten Personen vorgenommen.

### **2. Welches Geschlecht und Alter haben die sogenannten Gefährder und relevanten Personen?**

Hinsichtlich der Altersstruktur sowie der Verteilung auf das jeweilige Geschlecht wird auf die beiden nachfolgenden Diagramme verwiesen.

Schaubild Altersstruktur der im Land Bremen eingestuft Gefährder und relevanten Personen

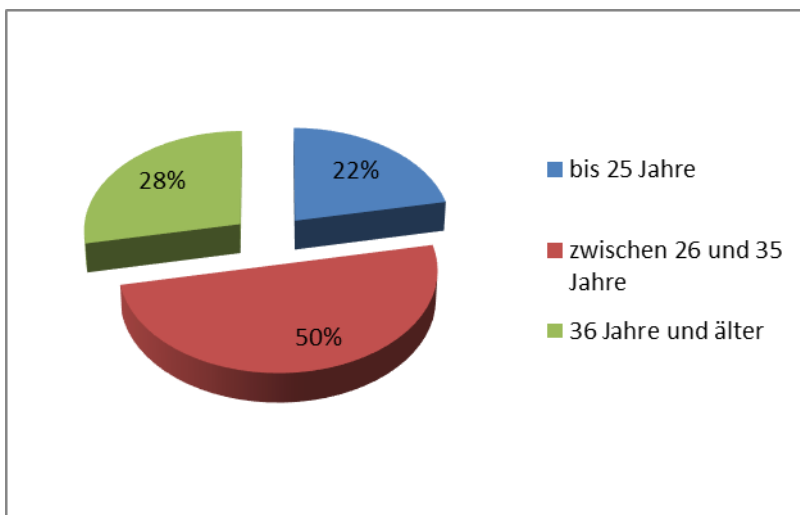
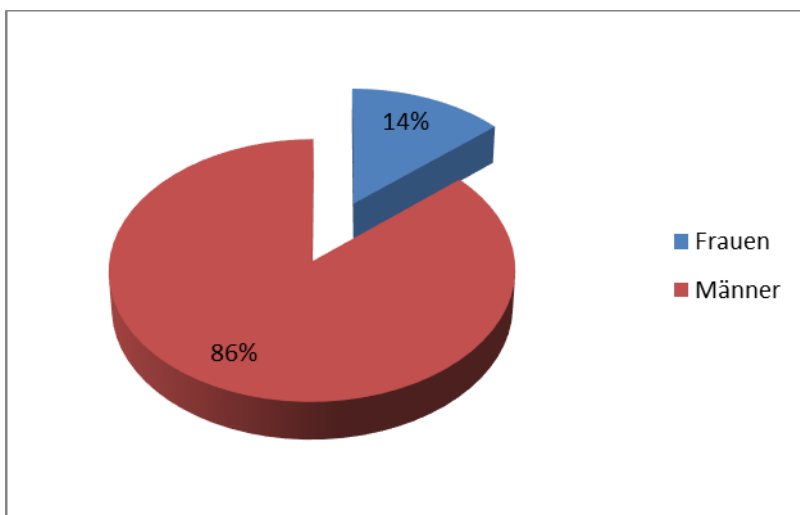


Schaubild Differenzierung nach Geschlecht



**3. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über die Einstufung als „Gefährder“ oder als „relevante Person“ von Personen aus dem Bereich Islamismus, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben? Gegen wie viele von ihnen liegt ein offener Haftbefehl vor?**

Für die Bearbeitung von Personen, die als Gefährder oder relevante Personen im Bereich Islamismus eingestuft sind, gibt es Arbeitsbeziehungen zu Staatsschutzdienststellen anderer Landeskriminalämter, dem Bundeskriminalamt, den Verfassungsschutzbehörden sowie weiterer benachbarter Dienststellen, die sich mit dem Phänomen Islamismus befassen. Neben einem direkten Informationsaustausch ist hier das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) beim BKA in Berlin als Grundlage für einen engen Informationsaustausch zu nennen. Hier findet ein standardisierter und fallbezogener Informationsaustausch statt. Mit diesen engen Netzwerken und Arbeitsbeziehungen wird sichergestellt, dass die im Land Bremen mit dem Bereich Islamismus befassten Dienststellen über Personen unterrichtet sind, die nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven aufweisen.

Nach Verlagerung des Lebensmittelpunktes in ein anderes Bundesland werden die polizeilichen Zuständigkeiten für Gefährder und relevante Personen an das Bundesland

abgegeben, in dem sich der neue Lebensmittelpunkt befindet. Da die Zuständigkeit für die Polizei Bremen bei diesen Personen nicht mehr gegeben ist, wird bei der Polizei Bremen auch keine Erfassung bzw. Zuordnung möglicher Haftbefehlsdaten vorgenommen.

**4. Wie viele im Land Bremen wohnhafte Personen, über die behördliche Erkenntnisse aus dem Bereich Islamismus (Polizei und/oder Verfassungsschutz) vorliegen, sind nach Kenntnis des Senats zum Führen einer Waffe berechtigt? Bitte differenzieren nach Kleiner Waffenschein und Waffenschein?**

Zur Beantwortung der Frage wird der Personenkreis der in Bremen bekannten Gefährder und relevanten Personen betrachtet.

Bei diesem Personenkreis ist eine umfassende Prüfung und Bewertung Standard. Dazu gehört auch die Abfrage über einen berechtigten Waffenbesitz.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass keine Person eine Berechtigung zum Führen einer Waffe besitzt.

Durch eine Änderung des Waffengesetzes (WaffG) werden seit Februar 2020 die Verfassungsschutzbehörden in die Zuverlässigkeitsprüfung bei der Erteilung von Waffenerlaubnissen einbezogen. Auf Grundlage der Mitteilung von Erkenntnissen zu betroffenen Personen aus dem Bereich Islamismus durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Bremen hat die Waffenbehörde die Möglichkeit, diese Erkenntnisse im Erlaubnisverfahren zu nutzen.

**5. Wie viele im Land Bremen wohnhafte Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Bereich Islamismus vorliegen, verfügen nach Kenntnis des Senats über eine Waffenbesitzkarte? Bitte differenzieren nach waffenrechtlichen Bedürfnissen.**

Der Personenkreis der in Bremen bekannten Gefährder und relevanten Personen verfügt auch über keine eingetragene Waffenbesitzkarte.

**6. Welche waffenrechtlichen Verstöße von im Land Bremen gemeldeten Personen, über die behördliche Erkenntnisse (Polizei und/oder Verfassungsschutz) aus dem Bereich Islamismus vorliegen, sind dem Senat in den Jahren seit 2015 bekannt geworden und wie wurden diese Verstöße geahndet?**

Von dem aktuell in Bremen eingestuftem Personenpotential standen sieben Personen, bezogen auf den o.g. Relevanzzeitraum, im Kontext als Tatverdächtiger/Beschuldigter zu mindestens einem waffenrechtlichen Delikt. Die Aufteilung der Verstöße stellt sich wie folgt dar:

- 1 x Verstoß gem. § 40 Sprengstoffgesetz (Strafbarer Umgang und Verkehr sowie strafbare Einfuhr)
- 2 x Verstoß gem. § 22a KrWaffKontrG (Sonstige Strafvorschriften / z.B. Erwerb oder Überlassen von Kriegswaffen)
- 2x Verstoß gem. § 52 WaffG (Strafvorschriften / z.B. Besitz einer Schußwaffe)
- In Bezug auf einen Verstoß erfolgte die Einstellung gem. §154f StPO (Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen) (StA Bremen)
- 2 x Verstoß gem. § 53 WaffG (Bußgeldvorschriften / z.B. bei falscher Mitteilung)

Seit dem Jahr 2015 wurden bei der Staatsanwaltschaft Bremen fünf Verfahren wegen des Verdachts waffenrechtlicher Verstöße geführt. Alle Verfahren sind eingestellt worden. Die Gründe für die Einstellungen sind unterschiedlich. In einem Fall wurde wegen unbekanntem Aufenthaltes des Beschuldigten eingestellt, ein anderes Verfahren wurde



wegen Geringfügigkeit, ein weiteres Verfahren wurde wegen der Abschiebung des Beschuldigten und die restlichen Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

**7. Gegen wie viele Personen aus dem Bereich Islamismus mit letztem bekanntem Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen liegen offene Haftbefehle vor? Bitte aufschlüsseln nach politisch motivierter Kriminalität (PMK), Gewaltdelikten ohne PMK-Bezug, Gewaltdelikten mit PMK-Bezug, Waffenkriminalität und anderen Delikten.**

Die hier bekannten, offenen Haftbefehle gegen Personen mit radikal – islamistischen Bezügen verfügen über keinen Wohn- und Aufenthaltsort im Land Bremen. Sie halten sich nach hiesigen Erkenntnissen alle im Ausland auf.

**8. Wann, mit welchem Haftgrund und wegen welchen Delikts (geordnet nach Priorität) wurden die in Frage 1 genannten Haftbefehle ausgestellt?**

Die aktuelle, bundesweit abgestimmte Erhebungssystematik findet seit März 2014 für alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität (PMK) Anwendung. Hierbei erfolgt u. a. auf Grundlage des dem Haftbefehl zugrundeliegenden Delikts eine vom BKA festgelegte Priorisierung anhand der nachfolgenden Kategorien:

- Priorität 1: Terrorismusdelikte
- Priorität 2: Gewaltdelikte mit oder ohne PMK-Bezug
- Priorität 3: Sonstige Delikte mit oder ohne PMK-Bezug

Bei der letzten Erhebung im September 2020 lagen zu sieben Personen, die als sog. Gefährder und relevante Personen eingestuft worden sind, insgesamt zehn Haftbefehle vor. Zu drei dieser Personen lagen je zwei Haftbefehle vor.

Person	Ausstellungsdatum	Haftgrund	Delikt	Priorität
A.	08.05.2018	Strafvollstreckung	§ 242 StGB Diebstahl	3
A.	08.05.2018	Strafvollstreckung	§ 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB Besonders schwerer Fall des Diebstahls	3
B.	05.11.2018	Strafvollstreckung	§ 89a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1
B.	03.04.2017	Sicherung des Strafverfahrens	§ 223 Körperverletzung, § 224 StGB Gefährliche Körperverletzung	2
C.	15.03.2017	Sicherung des Strafverfahrens	§ 129a StGB Bildung einer terroristischen Vereinigung, § 129b StGB Kriminelle terroristische Vereinigung im Ausland	1
D.	20.12.2018	Sicherung des Strafverfahrens	§ 89a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1
E.	17.10.2016	Sicherung des Strafverfahrens	§ 89a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1

F.	29.04.2019	Regelung des Asyl- bzw. Aufenthaltsgesetzes	§ 53 Aufenthaltsgesetz	3
F.	16.08.2019	Sicherung des Strafverfahrens	§ 89a StGB Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat	1
G.	07.09.2017	Strafvollstreckung	§ 58a Aufenthaltsgesetz	3

**9. Was sind jeweils die Gründe, weshalb diese Haftbefehle unvollstreckt blieben?**

Der Grund für die Nichtvollstreckung von Haftbefehlen zu sog. eingestuftem Gefährdern oder relevanten Personen liegt darin, dass sich diese Personen im Ausland aufhalten:

Person	Grund des Nichtvollstreckens des Haftbefehls
A.	Die Person befindet sich nach Abschiebung in Algerien.
B.	Die Person befand sich in der Türkei in Haft. Nach noch nicht bestätigten Erkenntnissen ist die Person zwischenzeitlich nach Krankheit verstorben.
C.	Die Person befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Krisengebiet in Syrien.
D.	Die Person befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Krisengebiet in Syrien.
E.	Die Person befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Krisengebiet in Syrien.
F.	Die Person befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Krisengebiet in Syrien.
G.	Die Person befindet sich nach Abschiebung in Russland.

**10. Wie hat sich die Zahl der unvollstreckten Haftbefehle gegen Personen aus dem Bereich Islamismus mit letztem bekanntem Wohn- oder Aufenthaltsort im Land Bremen seit 2011 entwickelt?**

Zweck der halbjährlich durchgeführten Erhebung ist es, den Sicherheitsbehörden im Bund und in den Ländern eine zum jeweiligen Stichtag aktuelle Übersicht von Grundinformationen zu Fahndungen nach Personen zur Verfügung zu stellen, wenn diese mindestens den Status eines Verdächtigen im Bereich der PMK haben oder wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen in naher Zukunft (politisch motivierte) Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Vgl. § 18 Abs. 1 S. 4 BKAG) und ein offener Haftbefehl besteht.

Bei dem Ergebnis der Erhebung der offenen Haftbefehle politisch motivierter Straftäter handelt es sich um eine Momentaufnahme zum jeweiligen Stichtag. Im Zeitraum zwischen den Erhebungsstichtagen erlassene Haftbefehle können zum Stichtag bereits vollstreckt sein oder sich anderweitig erledigt haben und sind demnach nicht Bestandteil der Erhebung.

Der Abteilung K6-Staatsschutz im Landeskriminalamt liegen für politisch motivierte Straftäter, die dem Islamismus zuzurechnen sind, die in Rede stehenden Daten ab dem Jahr 2015 vor.

Jahr - Stichtag	Personen	Haftbefehle
-----------------	----------	-------------

2015 - März	5	6
2015 - September	5	5
2016 - März	6	6
2016 - September	6	6
2017 - März	7	7
2017 - September	9	10
2018 - März	9	10
2018 - September	10	12
2019 - März	10	12
2019 - September	9	11
2020 - März	10	15
2020 - September	13	18

Die Anzahl politisch motivierter Straftäter, die dem Islamismus zuzurechnen sind und für die ein Haftbefehl vorlag, hat in dem Zeitraum von 2015 bis 2020 von 5 bis zu 13 gesuchten Personen zugenommen. Zu einigen Personen liegen mehrere Haftbefehle vor. Zu beachten ist, dass Haftbefehle von Personen, die sich auf Grund von Haft, Abschiebung oder anderen Gründen dauerhaft im Ausland aufhalten, weiterhin Bestand in aufgeführten Erhebungen haben, d.h, die Auflistung ist kumulativ. Dementsprechend ist eine allmählich anwachsende Zahl der sogenannten offenen Haftbefehle zu erklären. Eine Löschung dieser auch auf Dauer nicht vollstreckbaren Haftbefehle erfolgt erst durch Fristablauf oder durch amtliche Mitteilung über das Ableben des Betroffenen.

**11. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von offenen Haftbefehlen gegen Personen aus dem Bereich Islamismus, die zwar nicht (mehr) im Land Bremen wohnen, jedoch sonstige Bezüge zu Bremen oder Bremerhaven haben?**

Wie in der Beantwortung zur Frage Nr. 3 dargelegt, findet zwischen den im Bundesgebiet mit dem Phänomen Islamismus befassten Dienststellen sowohl ein standardisierter, als auch anlassbezogener Informationsaustausch statt. Hierüber erlangen die Bremer Dienststellen Kenntnis von offenen Haftbefehlen. Für ausgereiste Personen mit offenen Haftbefehlen wurde zudem seitens des BKA eine zentrale Informationssammelstelle eingerichtet, die beteiligte Landeskriminalämter über neue Erkenntnisse informiert. Die Erfassung der offenen Haftbefehle erfolgt zentral beim BKA durch eine dort vorgenommene Recherche in den entsprechenden Dateien. Die Landeskriminalämter bekommen die quartalsmäßig aktualisierten Listen mit der Zuständigkeit für das jeweilige Bundesland übermittelt. Eine Erfassung von Personen mit lediglich Bezügen zu Bremen oder Bremerhaven ist aus dieser Auflistung nicht ersichtlich. Eine Verbindung zwischen ehemaligen Wohnsitzen oder Aufenthaltsorten wird von den zuständigen Landeskriminalämtern dann gezogen, wenn es zur Vollstreckung des Haftbefehls dienlich erscheint. Eine Erfassung in einer eigenen Datei für solche Fälle wird in Bremen nicht vorgenommen.

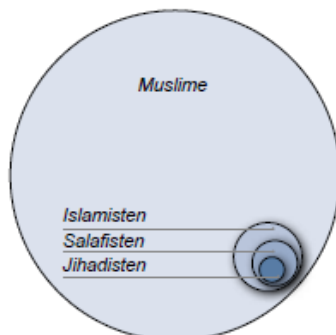
**12. Wie viele Personen rechnet der Senat derzeit insgesamt der islamistischen bzw. salafistischen Szene in Bremen und Bremerhaven zu (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht), wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn Jahren entwickelt und welche Gründe sieht der Senat für diese Entwicklung?**

Insgesamt sind der islamistischen Szene in Bremen 680 Personen zuzurechnen, die die Religion als politische Ideologie verstehen. Dabei bedienen sie sich Symbolen und Begriffen aus dem Islam, um ihre extremistischen politischen Ziele religiös zu legitimieren und durchzusetzen. Es gibt verschiedene Strömungen im Islamismus. Die Mehrheit der Islamisten in Bremen gehört dem salafistischen Spektrum an, das eine besonders

fundamentalistische Islamauslegung verfolgt. Die Ideologie des Salafismus lässt sich in eine politische und eine jihadistische Strömung unterteilen. Vertreter des politischen Salafismus stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, um ihre extremistische Ideologie zu verbreiten sowie politischen und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Anhänger des jihadistischen Salafismus hingegen glauben, ihre Ziele durch Gewaltanwendung realisieren zu können. Die Übergänge zwischen beiden Formen sind fließend.

Schaubild über die extremistische Minderheit von Islamisten und ihrer Teilströmungen

[Quelle: Der Senator für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2019, S. 65.]



Im Land Bremen werden derzeit ca. 580 Personen dem salafistischen Spektrum zugeordnet. Die salafistische Szene im Land Bremen ist heterogen in ihrer Zusammensetzung. Dies betrifft sowohl die ethnische als auch die altersspezifische Struktur der Szene. Der weit überwiegende Teil hat seinen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen und ist männlich.

Darüber hinaus vorliegende Informationen unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit. Der Senator für Inneres berichtet darüber regelmäßig der Parlamentarischen Kontrollkommission in der Bremischen Bürgerschaft.

Die Gesamtzahl an Islamisten lag 2010 bei ca. 2.450 Personen. Der Rückgang der Zahlen begründet sich durch die Einstellung der Beobachtung des „Islamischen Föderation Bremen e.V.“ im Jahre 2014, dem alleine über 2.000 Personen angehörten. Die Einstellung ergab sich aufgrund eines Reformprozesses innerhalb der Gemeinde, nachdem keine ausreichenden Anhaltspunkte mehr für eine extremistische Ausrichtung vorlagen.

Gleichwohl ist jedoch anzumerken, dass sich die Zahl der Salafisten in den letzten 10 Jahren um 240 Personen erhöht hat und das gesamte islamistische Personenpotenzial seit 2014 von damals 440 Personen auf inzwischen 680 Personen angewachsen ist. Grund hierfür ist die zunehmende Attraktivität dieser Ideologie einerseits, sowie die verbesserte Aufklärung der Szene durch den Verfassungsschutz andererseits. Hinzu kommt eine deutlich gestiegene Aktivität salafistischer Gruppierungen in sozialen Netzwerken bzw. dem gesamten Online-Bereich. Bei nahezu allen Sachverhalten zu Islamisten, die politische Gewalt befürworten, den sogenannten jihadistischen Einzelspuren, gibt es Bezüge in die salafistische Szene, wodurch das Gefahrenpotenzial, das sich durch den Anstieg der Zahlen ergibt, verdeutlicht wird.

### 13. Welche Erkenntnisse hat der Senat über islamistische Anwerbungsversuche und Hass-Predigten in Moscheen in Bremen und Bremerhaven?

In Bremen und Bremerhaven werden islamistische Bestrebungen durch den Verfassungsschutz beobachtet. Das Spektrum der Organisationen ist hier breit gefächert. Dies kann Vereine, Moscheen, Dachverbände, Internetseiten und Verlage, organisierte Personenzusammenschlüsse sowie lose Netzwerke, die durch Einzelpersonen gebildet werden, betreffen. Über Moscheen, die unter der Beobachtung des Landesamtes

für Verfassungsschutz stehen, wird im jährlichen Verfassungsschutzbericht ausführlich berichtet. Beispielsweise genannt seien an dieser Stelle der salafistische „Islamisches Kulturzentrum Bremen e.V.“ (IKZ) sowie der schiitisch-islamistische „Al-Mustafa Gemeinschaft e.V.“

Die salafistische Ausrichtung des IKZ kommt in Predigten, Vorträgen und Seminaren zum Ausdruck. Beispielsweise äußerte sich der Imam des IKZ in einer Freitagspredigt ablehnend zur Gleichstellung von Mann und Frau. Er erklärte der Gemeinde, dass ein bereits verstorbener tunesischer Präsident ein Gesetz zur Gleichstellung schaffen wollte. Sein Ableben würde allerdings zeigen, dass das mit allen passiere, die sich gegen Allahs Gesetze richten. Das Gesetz Allahs setze sich am Ende durch, so der Imam.

Neben den auf Deutsch und Arabisch stattfindenden religiös geprägten Seminaren, welche sich vorwiegend mit der Glaubensausübung und dem Koranverständnis befassen, bot das IKZ im Jahr 2019 erstmalig einen Vortrag für Besucher somalischer Herkunft an. Damit versucht das IKZ, seinen Einfluss auf verschiedene muslimische Gemeinschaften auszudehnen. Darüber hinaus rief die Moschee dieses Jahr eine überregionale Veranstaltungsreihe für Kinder ins Leben. Die mehrtägigen „Unterhaltungs- und Dawa-Treffen“ fanden in Kooperation mit Personen des salafistischen Spektrums aus Schleswig-Holstein in Bremen und Kiel statt und beinhalteten neben islamischen Vorträgen diverse gemeinsame sportliche Aktivitäten. Die Gefahr solcher Veranstaltungen ergibt sich aus der unterschweligen Vermittlung salafistischer Grundsätze.

Seit der Durchsuchung des „Al-Mustafa Gemeinschaft e.V.“ im Zuge des Verbots der Hizb Allah in Deutschland agieren die Vereinsmitglieder deutlich konspirativer. Deshalb gewinnt das Online-Monitoring zunehmend an Gewicht, birgt jedoch durch die Vielzahl an Inhalten weitere Herausforderungen. Dieser wird nicht zuletzt durch Akteure eines in Delmenhorst ansässigen schiitisch-islamistischen Netzwerkes generiert. Die Angehörigen dieses Netzwerkes sind zwar größtenteils im Bremer Umland wohnhaft, versuchen jedoch auch in bremischen Institutionen (staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen) Fuß zu fassen. Dies ist vor deren antisemitischem und pro-iranischem Hintergrund höchst problematisch und erfordert eine erhebliche Aufklärungsarbeit durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Hierbei ist in besonderem Umfang auch die Sensibilisierung staatlicher und nichtstaatlicher Akteure erforderlich, da es die Angehörigen des Netzwerkes gerade darauf angelegt haben, entsprechende zivilgesellschaftliche Strukturen zu infiltrieren und sich diesen gegenüber als seriöse und vor allem gemäßigte VertreterInnen islamischer Interessen zu gerieren.

Anwerbeversuche finden jedoch keinesfalls ausschließlich in Moscheen statt. Daher unterliegen die meisten Bremer Moscheen auch nicht der Beobachtung des LfV. Stattdessen vollzieht sich die Radikalisierung junger Menschen über sogenannte Peer-Group-Prozesse (Interaktionen innerhalb der Freundschaftsclique), durch den Konsum entsprechender Propaganda im Internet, soziale Medien, Ansprachen im sozialen Raum und öffentlichkeitswirksame Aktionen von Vertretern der salafistischen Szene.

Im April 2019 wurde beispielsweise die österreichische Organisation „IMAN“ (deutsch: Glaube) erstmalig in Bremen aktiv. Hierbei handelt es sich um ein „Da’wa“-Projekt, welches eigenen Angaben zufolge seit 2014 besteht. Die Organisation sowie deren Projekte werden dem salafistischen Spektrum zugerechnet. „IMAN“ vermittelt interessierten Personen im gesamten Bundesgebiet Techniken der Missionierungsarbeit.

Neben klassischen Missionierungs-Bemühungen durch die persönliche Ansprache gewinnen auch Online-Da’wa-Aktivitäten zunehmend an Bedeutung. Diese zielen vorwiegend, aber nicht ausschließlich, darauf ab, junge Menschen für die salafistische Ideologie zu gewinnen, wobei gezielt Social-Media-Formate gewählt werden, die die jüngeren Generationen ansprechen sollen.

Vermeintlich festgestellt werden konnten letztlich auch Angebote, sowohl im Internet als auch in der Realwelt, die sich gezielt an Frauen und Kinder richten. Besonders problematisch erscheint hierbei, dass gerade die in der Regel klar auf die Unterordnung der Frau gerichtete Ideologie ausgerechnet Frauen über entsprechende Narrative erfolgreich vermittelt wird und selbst kleine Kinder bereits in diesem vermeintlich geschlossenen salafistischen Gesellschaftssystem aufgezogen bzw. erzogen werden.

#### **14. Wie schätzt der Senat insgesamt die aktuelle Gefährdungslage im Bereich Islamismus ein?**

Die Gefährdung Deutschlands durch den Islamismus ist nach wie vor konstant hoch. Ein Bearbeitungsschwerpunkt des LfV Bremen stellen Einzelhinweise mit jihadistischen Bezügen dar. Hierbei sind neben geplanten Ausreisen zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen im Ausland auch die Planung von islamistisch motivierten Gewalttaten im Inland von Interesse. Eine hohe Gefährdung geht von sogenannten „Home-Grown“-Terroristen aus, die in westlichen Staats- und Gesellschaftsformen aufgewachsen und sozialisiert worden sind. Wenngleich „Home-Grown“-Terroristen von außen meistens gut in die Gesellschaft integriert scheinen, wenden sie sich radikal-islamistischem Gedankengut zu und fühlen sich zur Verübung von Anschlägen berufen. Durch ihre Sozialisation bewegen sich „Home-Grown“-Terroristen bei der Planung und Durchführung von Anschlägen in der Regel unauffälliger als aus dem Ausland eingereiste Attentäter.

Mittel- bis langfristig geht auch von der salafistischen Ideologie eine erhebliche Gefährdung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung aus, da sich die Angehörigen der Szene gezielt von der übrigen Gesellschaft abgrenzen und so eine weitere Spaltung forcieren. Durch die Verknüpfung mit der Religion des Islam schaden die Anhänger des Salafismus darüber hinaus der großen Mehrheit der in Deutschland lebenden Muslime, die keinerlei extremistische Positionen vertreten.

Darüber hinaus wird auf die Gefährdungsbewertung vom Bundeskriminalamt (BKA) für die Landeskriminalämter in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen:

Demnach stehen die Bundesrepublik Deutschland sowie ihre Interessen und Einrichtungen weltweit unverändert im unmittelbaren Zielspektrum unterschiedlicher terroristischer Organisationen, allen voran des sog. Islamischen Staates und der (Kern-)AL-QAIDA mit ihren verschiedenen Regionalorganisationen sowie weiteren ideologisch verbundenen Gruppierungen. Es ist weiter davon auszugehen, dass Angehörige des sog. Islamischen Staates trotz der veränderten Bedingungen eigenständige Planungen zur Durchführung von Anschlägen in der Bundesrepublik verfolgen und diese gezielt vorantreiben.

Die jihadistischen Organisationen haben weiterhin das Ziel, jede sich bietende Gelegenheit in Westeuropa für einen selbst gesteuerten Anschlag zu nutzen. Die Delegation operativer Verantwortung an (selbst-) radikalisierte Einzelpersonen oder eigenständig handelnde (Kleinst-)Gruppen stellt aus ihrer Sicht nach wie vor eine erfolgversprechende Strategie dar.

Dementsprechend besteht die anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten in Deutschland weiter fort.

## **II. Justizvollzug und Bewährungshilfe**

#### **15. Wie viele Häftlinge mit islamistischen Bezügen sitzen derzeit in der JVA Bremen (einschließlich der Vollzugsabteilung Bremerhaven) ein und bei wie vielen weiteren Strafgefangenen besteht der Verdacht, dass sie dem Islamismus nahestehen könnten? Bitte aufschlüsseln nach Jugend- und Erwachsenenvollzug.**

In der Justizvollzugsanstalt Bremen sitzt derzeit ein Strafgefangener mit islamistischen Bezügen im erwachsenen Männervollzug ein. Er wurde gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch wegen Bildung terroristischer Vereinigungen im Ausland verurteilt. Im Jugendvollzug sitzt kein Häftling mit islamistischen Bezügen ein.

Bei zwei weiteren Strafgefangenen im erwachsenen Männervollzug besteht der Verdacht, dass sie dem Islamismus nahestehen könnten. Sie wurden gemäß §§ 212, 250 Strafgesetzbuch wegen Totschlags und schweren Raubes verurteilt.

Alle drei Inhaftierte sind Gewaltstraftäter.

**16. Wegen welcher Straftaten wurden die in der vorherigen Frage genannten Personen verurteilt und wie viele von ihnen gelten als gewaltbereit?**

Siehe Antwort Frage 15

**17. Welche wesentlichen Maßnahmen sieht das „Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen in der JVA Bremen“ vor und inwieweit wurde es seit seiner Einführung aufgrund welcher Erkenntnisse verändert?**

Strafgefangene mit einem extremistischen Hintergrund stellen die Justizvollzugsanstalt vor besondere Herausforderungen. Das „Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen in der JVA Bremen“ zielt insoweit darauf ab,

- einerseits zu verhindern, dass Strafgefangene sich oder andere im Vollzug radikalieren oder radikalisiert werden;
- andererseits darauf hinzuwirken, dass alle möglichen Maßnahmen für eine Deradikalisierung ergriffen werden, um einen wirksamen Schutz der Allgemeinheit nach einer möglichen Entlassung zu gewährleisten.

Für die vollzugliche Praxis stellen sich insoweit insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Intensive Kooperation mit den Sicherheitsbehörden, Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Anstalt im jeweiligen Einzelfall;
- (2) Verhinderung der Radikalisierung anderer Gefangener;
- (3) Bereitstellung besonderer Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen zur Deradikalisierung und zur Befähigung für ein Leben ohne Straftaten;
- (4) Veranlassung besonderer Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und zur Übergabe an Verantwortliche außerhalb des Justizvollzuges (Sicherheitsbehörden, Soziale Dienste der Justiz, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe u.a.).

Konkrete Maßnahmen werden im Vollzugsplan (§ 8 BremStVollzG) festgelegt, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Im Vollzugsalltag muss Gelegenheit für persönliche Kontakte – auch informeller Art – zwischen Strafgefangenen und Dienstkräften bestehen. Soziale Kontakte, darunter auch eine seelsorgerische Betreuung, sind notwendig, um der Subkultur – und ggf. einsetzenden Radikalisierungsprozessen – in der Justizvollzugsanstalt Bremen entgegenzuwirken. Diese Kontakte sind unerlässlich für die soziale Sicherheit von Gefangenen und Bediensteten.

Das Verhalten der Strafgefangenen ist intensiv zu beobachten und zu dokumentieren. Ist bei Haftantritt oder wird während der Strafhaft bekannt, dass ein Strafgefangener eine extremistische Gesinnung hat und gewaltbereit ist bzw. Gewalt unterstützt, muss eine Vollzugsplankonferenz unter Beteiligung der Fachabteilung Sicherheit, der Vollzugsleitung und dem Führungsstab stattfinden. Dort sind der bestehende Vollzugsplan zu überprüfen und erforderliche Maßnahmen zu beschließen: z.B. spezifische Behandlungsmaßnahmen zur Deradikalisierung, eine Verlegung in eine andere Anstalt; ggf. sind auch Sicherungsverfügungen zu erlassen oder zu ergänzen. Das Konzept wird

aktuell überprüft, redaktionell überarbeitet und um das aktuelle Datenschutzrecht ergänzt. Inhaltlich hat sich vorgenanntes Konzept bewährt.

**18. Bei wie vielen Gefangenen in Bremen und Bremerhaven wurde das Konzept bisher angewendet, welche wesentlichen Erfahrungen wurden dabei gemacht und wie bewertet der Senat diese Erfahrungen?**

Das Konzept wurde bislang bei insgesamt zehn Strafgefangenen angewendet, wobei es auch um andere Bereiche politisch motivierter Kriminalität ging (rechts-, linksextremistisch, PKK). Mit den Trägern „LEGATO Bremen“, und „LEGATO-Disengagement“ besteht eine intensive Kooperationsbeziehung, die jederzeit zur Verfügung steht und genutzt werden kann. Das Handlungskonzept des Trägers bietet die Möglichkeit durchgehender Beratung. „LEGATO Bremen, wirkt antidemokratischen Haltungen und politisch und/oder religiös begründeten Radikalisierungen von jungen Menschen im Strafvollzug und während der Bewährungshilfe frühzeitig entgegen und agiert im Strafvollzug. „LEGATO-Disengagement“ entwickelt mit Betroffenen Konfliktlösungen und agiert mit der relevanten Zielgruppe außerhalb und nach der Haft.

**19. Wie viele der aktuellen Bediensteten in der JVA Bremen wurden bisher in welchem zeitlichen Umfang in den Bereichen Islamismus und Deradikalisierung geschult?**

Neben der Erweiterung des Betreuungs- und Behandlungsangebotes für extremistische Strafgefangene in der JVA Bremen wurde die Aus- und Fortbildung im Justizvollzug durch themenspezifische Angebote zu dem Themenfeld „Extremismus – Radikalisierung – Islamismus“ erweitert. Hierbei geht es insbesondere darum, die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bremen für die Problematik zu sensibilisieren, Hintergrundwissen zu vermitteln, das Erkennen von Radikalisierungstendenzen zu schulen und gleichzeitig einer Stigmatisierung von Strafgefangenen muslimischen Glaubens durch Aufklärung und Information vorzubeugen.

Es haben alle Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Bremen und der Abteilung Bremerhaven – vom Koch bis zum Anstaltsleiter – an der Legato Schulung „Ist das noch Religion oder schon Extremismus?“ teilgenommen. Für jede Schulungseinheit wurden zweieinhalb Stunden veranschlagt.

Weiterhin werden für Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalt (Zielgruppe Allgemeiner Vollzugsdienst) dynamisch Fortbildungsinhalte entwickelt und den Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Für das Jahr 2021 ist ein weiterer Ausbau sowie die Durchführung bisheriger und neuer Fortbildungsangebote und Inhalte (z. B. Rechtsextremismus) vorgesehen.

Der Themenbereich „radikaler Islamismus“ wurde zudem in die Ausbildung der Justizvollzugsbeamten (Anwärter/innen) integriert.

**20. Inwieweit ist in der JVA Bremen ein ausreichendes Angebot an Seelsorge für muslimische Gefangene sichergestellt?**

- a. **Wie hoch schätzt der Senat den Anteil muslimischer Gefangener in Bremen und Bremerhaven?**
- b. **Wie viele muslimische Seelsorger sind in welchem Umfang in der JVA Bremen tätig?**
- c. **Wie hoch ist die Fluktuation in diesem Bereich?**
- d. **Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Ausbildung der muslimischen Gefängnis-seelsorger vor?**
- e. **Inwieweit nimmt der Senat Einfluss darauf, welche Personen als muslimische Seelsorger in der JVA eingesetzt werden?**



- f. **Welche finanziellen Mittel stellt das Land für muslimische Seelsorge in der JVA zur Verfügung und wie haben sich die Ausgaben seit 2014 entwickelt?**
- g. **Wie und von wem werden die muslimischen Seelsorger vergütet?**
- h. **Hält der der Senat das Angebot an muslimischer Seelsorge für ausreichend und was unternimmt er gegebenenfalls, um das Angebot zu verbessern?**

Die vorstehenden Fragen werden im Zusammenhang wie folgt beantwortet:

Der Anteil der muslimischen Strafgefangenen wird auf ca. 25% an der Gesamtbelegung geschätzt. Verfassungsrechtlich verpflichtet ist der Staat ausschließlich dazu, dass er Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen in Strafanstalten zuzulassen hat. Diese Zulassung kann gemäß § 99 Strafvollzugsgesetz für Seelsorger durch Vertrag geschehen. Die muslimische Seelsorge wird im Rahmen eines Vertrages zwischen dem Verein Schura Bremen e.V. und der Senatorin für Justiz erbracht. Vertraglich ist vereinbart, dass den Insassen der JVA durch die Schura Bremen e.V. muslimische Seelsorger für 15 Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden und dieser Leistungsumfang der Schura Bremen e.V. nach Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden durch die Senatorin für Justiz und Verfassung vergütet wird. Seit 2014 stellt die Schura durchgehend dieselbe Person als Seelsorger zur Verfügung. Um eine Vertretung sicherzustellen, haben die Schura Bremen e.V. und die Senatorin für Justiz und Verfassung gemeinsam in 2019 eine Ausbildung zum muslimischen Gefängnisseelsorger durchgeführt. Die Kosten für die Ausbildung von 10 Teilnehmern sind durch die Senatorin für Justiz erbracht getragen worden. Die nunmehr zur Verfügung stehenden Seelsorger sind von der Schura Bremen e.V. ausgewählt und durch die Senatorin für Justiz sicherheitsüberprüft worden. Welche Person aus diesem Pool konkret in der JVA eingesetzt wird, unterliegt dem Direktionsrecht der Schura Bremen e.V. Fast ausschließlich greift diese auf den seit 2014 tätigen Seelsorger zurück. Die durch die Schura Bremen e.V. eingesetzten Seelsorger, werden durch diese entlohnt. Der vereinbarte vertragliche Umfang von 15 bezahlten Wochenstunden für ein seelsorgerisches Angebot wird von der Schura Bremen e.V. nicht vollumgänglich ausgeschöpft, insoweit ist davon auszugehen, dass ein darüber hinaus gehender Seelsorgebedarf zumindest seitens der Schura Bremen e.V. nicht identifiziert wurde. Selbstverständlich wäre die Anstalt außerhalb der bestehenden vertraglichen Regelungen im konkreten Bedarfsfall auch bereit, unter der Beachtung von Ordnung und Sicherheit des Vollzuges zusätzlichen Zugang von Seelsorgern aus dem vorhandenen Pool zu gewähren.

Die Ausgabenentwicklung im Rahmen des Vertrages zwischen der Schura Bremen e.V. und der Senatorin für Justiz und Verfassung stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Ausgaben
2014	1.146,00 €
2015	7.784,00 €
2016	8.610,00 €
2017	2.030,00 €
2018	3.720,00 €
2019	20.510,00 €
2020	19.135,00 €

## **21. Welche konkreten Deradikalisierungsmaßnahmen finden in der Bewährungshilfe und in der Jugendgerichtshilfe Anwendung?**

Die Sozialen Dienste der Justiz haben für sich ein „Handlungskonzept zum Umgang mit religiös oder politisch motivierter gewaltbereiter Klientel“ erarbeitet. In der Fallarbeit

sind sowohl Hilfe und Betreuung als auch die Überwachung von Weisungen und Auflagen miteinander vereint (vgl. § 56d Abs. 3 StGB). Der Gesetzgeber stellt einen breit differenzierten und nicht abgeschlossenen Kreis von Interventionsmöglichkeiten zur Verfügung. Es gibt nicht „die eine“ konkrete Deradikalisierungsmaßnahme in der Bewährungshilfe bzw. in der Jugendgerichtshilfe, vielmehr wird es der Bewährungshilfe bzw. der Jugendgerichtshilfe überlassen, welches Interventionskonzept für welche verurteilte Person das Passende, das Geeignete, das Richtige ist. Hier gibt es Überschneidungen mit Programmen, die auch im Strafvollzug Anwendung finden und individuelle Risiken, Fähigkeiten und Bedürfnisse der verurteilten Personen berücksichtigen.

Als Angebot der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport verfügt die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) über die notwendigen sozialpädagogischen und kriminologischen Kompetenzen für die Arbeit mit jungen Menschen mit Radikalisierungstendenzen. Zur Einordnung und zur fachlichen Unterstützung steht den Fachkräften aus dem Jugendamt die Beratung durch die Angebote des Demokratiezentriums (Frage 43 ff.) wie z.B. die Fachberatungsstelle kitab zur Verfügung.

**22. Inwiefern finden Fortbildung und Beratung von Bewährungshelfer\*innen statt, die mit ideologisierten/radikalisierte/extremistischen Straftäter\*innen betraut sind?**

Im Zuge des Projektes „Legato Bremen“ wurden zwischen 2018 und 2019 themenspezifische Fortbildungen auch für die Sozialen Dienste der Justiz erfolgreich durchgeführt. Diese hatten vor allem die Vermittlung von fachlichen Grundlagen zum Thema „Radikalisierung“ zum Inhalt. Bei Bedarf und in einzelnen Fällen besteht darüber hinaus ein fallbezogener Austausch zwischen „Legato Bremen“ und den Sozialen Diensten der Justiz.

**23. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit des Projekts „Legato Bremen“?**

Die Unterstützung bei der Arbeit mit extremistischen Gefangenen durch das Projekt „Legato“ wird von Seiten der JVA Bremen als positiv beschrieben.

Die Unterstützung erfolgt durch Fortbildungsveranstaltungen für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bremen, Gruppenveranstaltungen mit pädagogischen Hintergrund für erwachsene und jugendliche Gefangene sowie Einzelgespräche mit Gefangenen, die von der Justizvollzugsanstalt Bremen als Gefährder, Sympathisanten oder Gefährdete beurteilt werden. Die Legato-Mitarbeitenden vor Ort berichten über einen guten und vertrauensvollen Austausch mit den Gefangenen, der von diesen angenommen und genutzt wird (vgl. dazu u. a. den Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Modellprojekte "Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe" 2019 (dji.de)).

**24. Welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zieht der Senat aus den fehlgeschlagenen Deradikalisierungsmaßnahmen in Bezug auf die Täter der Anschläge in Dresden und Wien?**

Die Anschläge von Dresden (das Ermittlungsverfahren läuft aktuell noch, deshalb ist eine Stellungnahme schwierig) und Wien und zuvor auch im November 2019 in London zeigen, dass von terroristischen Straftätern nach der Haftentlassung weiterhin eine Gefährlichkeit ausgehen kann. Grundsätzlich sollte zwischen Rückfälligkeit und einer vorgetauschten Distanzierung unterschieden werden, wenngleich beide Phänomene die gleichen fatalen Folgen haben können. Die Anwendung verschiedener Instrumente zur Risikobewertung kann dabei helfen, das Risiko zu minimieren. Anhand dieser Einschätzung müssen Justiz- und Sicherheitsbehörden ihre rechtsstaatlichen Maßnahmen ausrichten. Zusätzlich dazu können Distanzierungsangebote einen Beitrag dazu leisten, das Risiko einer erneuten terroristischen Betätigung zu minimieren, indem sie

die beabsichtigte ausstiegsfördernde Wirkung entfalten. Dies stellt jedoch keine garantierte Sicherheit her und die Anbindung an ein Deradikalisierungsangebot ersetzt keine sicherheitsbehördliche Einschätzung oder Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Die Risikobewertung durch die Justiz- und Sicherheitsorgane erfolgt deshalb losgelöst von der Teilnahme an einer Deradikalisierungsmaßnahme.

Der abschließende Bericht der von der österreichischen Bundesregierung eingesetzten Untersuchungskommission liegt noch nicht vor. Der Zwischenbericht vom 22.12.2020 ist dem Justizressort bekannt. Die dort skizzierten Versäumnisse bieten keinen Anlass für Anpassungen der hiesigen Deradikalisierungsmaßnahmen. Insbesondere erfolgt in Bremen eine Gefährderabschätzung nicht erst Monate (in Wien: 10 Monate) nach einer Haftentlassung, sondern bereits während der Haft und vor einer möglichen Entlassung aus der Haft.

Der Justizvollzug und die Sicherheitsbehörden arbeiten hier intensiv zusammen, um Straftaten zu vermeiden, den Täter, der zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, in das passende Programm zu integrieren und schon vor der Entlassung eine Gefährdereinschätzung zu veranlassen.

Von der Jugendhilfe über das Strafverfahren bis hin zum Strafvollzug, dem Übergangsmangement und bis zur Bewährungshilfe sind regelmäßig Vertreter unterschiedlicher Berufsgruppen mit dem identischen Fall befasst. Ihre Arbeit wird durch Pläne und Berichte sowie in interdisziplinären Fallkonferenzen strukturiert und koordiniert, rechtlich abgesichert und dokumentiert (dazu Vollbach, „Radikalisierung und Gefängnis, in: Forum Strafvollzug, 2/2019, S- 163-167). Ein gutes vollzugliches Übergangsmangement sowie die interdisziplinäre und interinstitutionelle Kooperation und Kommunikation ist hier von ganz wesentlicher Bedeutung. Mit dem „Konzept zum Umgang mit extremistischen Gefangenen in der JVA Bremen“, dem „Handlungskonzept zum Umgang mit religiös oder politisch motivierter gewaltbereiter Klientel“ der Sozialen Dienste der Justiz sowie mit dem ressortübergreifenden Präventionskonzept „KODEX“ sind im Bereich der sekundären und tertiären Kriminalprävention bereits Voraussetzungen für nachhaltige Interventionen geschaffen.

Aus Sicht des Justizressorts kommt der internationalen, insbesondere der europäischen Zusammenarbeit eine wichtige Bedeutung zu, weil islamistisch motivierte Straftaten ein länderübergreifendes Phänomen sind. Das Justizressort ist Teil des Radicalisation Awareness Network – kurz RAN –, ein Netzwerk für Praktikerinnen und Praktiker der Präventionsarbeit aus der gesamten Europäischen Union. Überdies sind die Sozialen Dienste der Justiz seit 2019 Mitglied in der Confederation of European Probation (CEP). Der europäische fachliche Austausch ist damit für die Freie Hansestadt Bremen gewährleistet.

### III. IS-Rückkehrer\*innen

**25. Wie viele Personen mit Bezügen zum Land Bremen waren nach Kenntnis des Senats aus Deutschland zum sogenannten Islamischen Staat ausgereist, und wie viele sind wieder nach Deutschland zurückgekehrt? Bitte jeweils nach Kindern/Minderjährigen/Frauen/Männer aufschlüsseln.**

*Detaildarstellung Personen (in Klammern: Anzahl der Vorgänge):*

	Erwachsene, Jugendliche und Kinder		
<b>Bekanntes Ausreiser insgesamt</b>	<b>49 (51)</b>		
	<b>Erwachsene</b>	<b>Jugendliche</b>	<b>Kinder</b>
	<b>31 (32)</b>	<b>2 (3)</b>	<b>16 (16)</b>

	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
	20 (21)	11 (11)	1 (1)	1 (2)	8 (8)

Erwachsene, Jugendliche und Kinder					
In Syrien mutmaßlich getötet	6				
	Erwachsene		Jugendliche		Kinder
	6		0		0
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich
	5	1	0	0	0

Erwachsene, Jugendliche und Kinder								
Rückkehrer insgesamt	23 (25)							
	Erwachsene		Jugendliche		Kinder in Deutschland geborene und mittlerweile wieder nach Deutschland zurückgekehrte Kinder		Kinder in Syrien geborene und inzwischen nach Deutschland eingereiste Kinder	
	10 (11)		2 (3)		8 (8)		3 (3)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	8 (9)	2 (2)	1 (1)	1 (2)	4 (4)	4 (4)	3 (3)	0 (0)

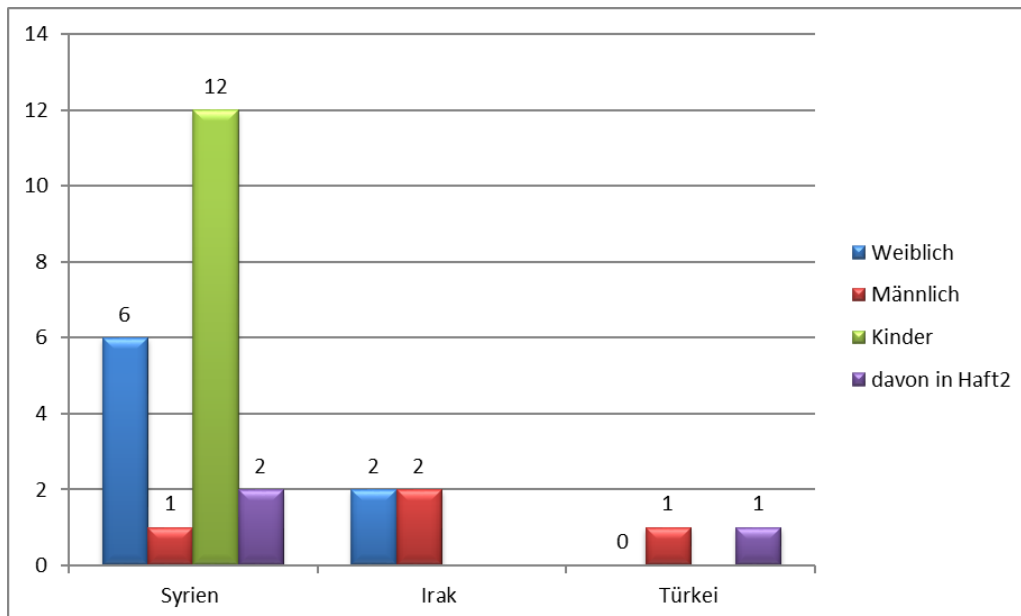
In der Auflistung sind 2 Personen enthalten, die wiederholt ausgereist sind. Darunter ist zu verstehen, dass diese Personen nach ihrer ersten Ausreise wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind und zu einem späteren Zeitpunkt erneut ausreisen. Dementsprechend beträgt die Anzahl der Ausreisen 51, die Anzahl der Ausgereisten ist 49.

**26. Wie viele Personen mit Bezügen zum Land Bremen hatten nach Kenntnis des Senats aus Deutschland vergeblich versucht, zum sogenannten Islamischen Staat auszureisen und wie viele von ihnen leben heute noch in Deutschland?**

Seit 2015 haben fünf Personen aus dem Land Bremen versucht, zu einer islamistischen Terrororganisation (die nicht notwendigerweise der sog. IS sein muss) auszureisen. Alle 5 Personen leben aktuell in Deutschland.

**27. Wie viele der aus Deutschland zum sogenannten Islamischen Staat ausgereisten Personen mit Bezügen zum Land Bremen befinden sich nach Kenntnis des Senats noch im Ausland? Bitte nach Kindern/Minderjährigen/Frauen/Männer aufschlüsseln sowie nach dem Aufenthaltsland aufschlüsseln und angeben, ob sich die Personen auf freiem Fuß oder in Haft befinden.**

Die nachfolgend aufgeführten Zahlenwerte sind dynamisch geprägt und stellen eine Momentaufnahme (Stand Januar 2021) zu den möglichen Aufenthaltsorten dar.



Bemerkung: Bei den in Syrien aufhältigen und der tabellarischen Darstellung zu entnehmenden 12 Kindern, handelt es sich um solche, die den ausgewreisten sechs weiblichen Personen zugehörig sind.

**28. Wie schätzt der Senat aktuell die Aussichten ein, in Syrien sowie dem Irak festgehaltene Personen mit Bezügen zum Land Bremen zeitnah nach Deutschland zu überführen?**

Derzeit liegen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem syrischen Staat keine diplomatischen Beziehungen vor, sodass die Beantwortung nur über das Auswärtige Amt erfolgen kann. Die Kontaktaufnahme zu den in den Lagern in Syrien lebenden Deutschen ist kompliziert, da die Lager von einer kurdischen Selbstverwaltung betrieben werden, die keinem eigenen Staat zugehörig ist. Die Zustände vor Ort erschweren zudem eine Planung von Rückholungen.

Koordinierte Rückholaktionen, insbesondere für Kinder aus dem Irak, wurden über das BKA gemeinsam mit dem LKA Bremen und Kodex erfolgreich durchgeführt.

**29. Gegen wie viele potentielle IS-Rückkehrer\*innen mit Bezügen zum Land Bremen wurde nach Kenntnis des Senats bereits ein Ermittlungsverfahren in Deutschland, im jeweiligen Staat des aktuellen Aufenthalts oder anderswo wegen Teilnahme an bzw. Unterstützung von IS-Aktivitäten eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen, Anklage erhoben oder ein Urteil verhängt? Bitte die Straftatbestände, die den jeweiligen Schwerpunkt des Ermittlungsverfahrens bilden, auflisten und den Verfahrensstand angeben.**

Gegenwärtig werden gegen acht Personen Strafverfahren nach § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) durch das LKA Bremen geführt, die sich mutmaßlich im Ausland im Hoheitsgebiet einer islamistischen Terrororganisation aufhalten und vorher ihren Lebensmittelpunkt im Land Bremen innehatten und so als potenzielle Rückkehrer\*innen gelten.

Im selben Sachzusammenhang werden durch das LKA Bremen gegen sechs Personen Strafverfahren nach § 129 a/b StGB (Bildung terroristischer Vereinigung im Ausland) geführt. Gegen nahezu alle genannten Personen besteht ein Haftbefehl.

Zu sechs Personen des genannten Personenkreises liegen deutliche Erkenntnisse vor, dass diese bereits in Zusammenhang mit Kampfhandlungen verstorben sind, was jedoch bislang nicht behördlich verifiziert werden konnte. Darüber hinaus sind drei Personen des genannten Personenkreises im Ausland inhaftiert.

### **30. Wie bewertet der Senat insgesamt die aktuelle Sicherheitsgefährdung im Land Bremen durch IS-Rückkehrerinnen und Rückkehrer?**

Es wird auf die in Frage 14 dargestellte Gefährdungsbewertung vom BKA für die Landeskriminalämter in der Bundesrepublik Deutschland verwiesen.

Es besteht eine anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter, Gewalttaten in Deutschland weiter fort, sodass Rückkehrer\*innen entsprechend durch die Sicherheitsbehörden im Land Bremen besonders betrachtet und Ermittlungen durchgeführt werden.

Die Problematik der Rückkehrer\*innen aus den „Jihad“-Gebieten stellt aktuell eine große Herausforderung für das LfV Bremen dar. Hierbei spielen insbesondere in den Jahren 2014 bis 2016 ausgereiste Personen eine Rolle, die sich für einen bestimmten Zeitraum in den vom „IS“ oder anderen jihadistischen Gruppierungen kontrollierten Gebieten aufgehalten haben und nun nach Bremen zurückkehren könnten. Diese Personen haben ausnahmslos mit den terroristischen Gruppierungen und Organisationen sympathisiert und diese teilweise auch aktiv unterstützt. Ein besonderes Augenmerk liegt auf den Frauen und Kindern, die häufig ebenfalls fest in die organisatorischen Strukturen eingebunden waren bzw. in jedem Fall erheblich ideologisch indoktriniert wurden. Um einer möglichen, von diesen Personen ausgehenden Gefährdung, entgegen zu wirken, ist eine sehr enge Kooperation im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit allen beteiligten Behörden sowie mit staatlichen und nicht-staatlichen Deradikalisierungs- und Beratungsstellen unabdingbar.

Kinder aus Rückkehrerkonstellationen werden von den Behörden in Bremen grundsätzlich als Opfer betrachtet. Ein ganzheitlicher und behördenübergreifender Handlungsansatz im Umgang mit Rückkehrenden wird als zielführend angesehen, besonders gilt das für die gesellschaftliche Integration oder Reintegration von Kindern aus den Rückkehrerfamilien.

### **31. Welche Programme, Maßnahmen und Projekte im Bereich Präventions- und Deradikalisierungsarbeit Islamismus sind vor allem auf rückkehrende und rückgeführte Erwachsene ausgerichtet, und welche zusätzlichen sind in Planung?**

Die Problematik der Rückkehrenden ist aufgrund einer der Ausreise vorrausgehenden Radikalisierung sowie einer möglichen zusätzlichen Radikalisierung während des Auslandsaufenthaltes innerhalb eines Konfliktgebietes im Bereich der sog. tertiären bzw. indizierten Prävention anzusiedeln. Die sogenannte tertiäre oder indizierte Prävention befasst sich mit besonders radikalisierten und oft gewaltbereiten Personen. In Bremen konzentriert sich insbesondere das Kompetenzzentrum Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) zusammen mit dem zivilgesellschaftlichen Träger Legato-Disengagement auf diesen Bereich. Die Polizei Bremen selbst betreibt keine eigenständigen Deradikalisierungsprogramme für Rückkehrer\*innen. Sie ist allerdings im KODEX-Netzwerk vertreten.

Präventions – und Deradikalisierungsarbeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Seit Juni 2020 gibt es das durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finanzierte Projekt Rückkehrkoordination (RKK) im Land Bremen. Die RKK ist in Bremen beim Senator für Inneres und dort bei KODEX angesiedelt. Die einzelnen Maßnahmen sowie Programme richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Sachverhaltes.

Die RKK stellt für Fragen zur Rückkehr von Personen aus den Krisengebieten Syrien und Irak idealerweise einen sogenannten „Single Point of Contact“ (SPOC) dar, in dem die Informationen zur Vorbereitung der Rückkehr (Kontakt zum Auswärtigen Amt), zur

Ankunft in Deutschland und für die Zeit nach der Ankunft in Deutschland zentral zusammengeführt und für die beteiligten Akteure – wie z.B. Jugendämter, Bildungseinrichtungen, Ausstiegsberatungen – vorgehalten werden. Die Vernetzung der relevanten Akteure sowie die Koordinierung der einzuleitenden Maßnahmen ist hier das Ziel.

**32. Welche Programme, Maßnahmen und Projekte im Bereich Präventions- und De-radikalisierungsarbeit Islamismus sind vor allem auf rückkehrende und rückgeführte Frauen und Kinder ausgerichtet, und welche zusätzlichen sind in Planung?**

Zu den Aufgaben der Rückkehrkoordination siehe Antwort zu Frage 31.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass Kinder aus Rückkehrerfamilien in Bremen zuerst als Opfer angesehen werden. Die ressortübergreifende Aufgabe der RKK optimiert und verbindet die in den einzelnen Ressorts eigenverantwortlich initiierten Maßnahmen miteinander und stellt den relevanten Akteuren die für ein umfassendes Hilfsangebot erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Aus dem Bereich Gesundheit können ergänzende Maßnahmen über die Kinder – und Jugendpsychiatrische Beratungsstelle (KIPSY) angeboten werden aber auch Beratungen für Eltern und Angehörige durch Einzel- oder Familiengespräche.

Als insoweit erfahrene Fachkräfte im Bereich Kinderschutz sind die Mitarbeiter\*innen der Fach- und Beratungsstelle kitab (VAJA e.V.) in Fallkonferenzen und -besprechungen beratend tätig, in denen es um mögliche Kindeswohlgefährdungen in religiös-rigorigistischen Familiensystemen geht. Hier steht unter anderem der Umgang mit Familien im Fokus, die mit Kindern aus dem ehemaligen Einzugsgebiet des sogenannten IS in das Bundesland Bremen zurückkehren. Auf Grund etablierter Netzwerkstrukturen und der spezifischen Expertise im Themenfeld, berät die Fach- und Beratungsstelle involvierte Institutionen wie Soziale Dienste, Kindertagesstätten oder Schulen bezüglich möglicher Hilfen für betroffene Familien.

#### **IV. Islamismus in der Schule**

**33. Welche Fortbildungs- und Beratungsangebote im Bereich Islamismus werden für Lehrkräfte und Schulleitungen in Bremen und Bremerhaven angeboten und in welchem Umfang wurden diese Angebote in den vergangenen fünf Jahren in Anspruch genommen? In welcher Form werden die Schulen über dieses Angebot informiert?**

Zwischen gelebter Religiosität und Hinwendungsprozessen zu demokratie- und menschenrechtsfeindlichen Strömungen des Islamismus zu unterscheiden, kann im schulischen Kontext herausfordernd sein. Der möglichen Handlungsunsicherheit von Schulleitungen im Umgang mit Anzeichen, die auf eine religiös motivierte Radikalisierung hindeuten, begegnet das Bildungsressort mit einer Verfahrensweise, die geeignet ist, den sensiblen Prozess der Beurteilung von Verhaltensphänomenen zu unterstützen.

Schulen können sich darüber hinaus auch unmittelbar Unterstützung bei der Senatorin für Kinder und Bildung im Kom.In - Kompetenzzentrum Interkulturalität in Schule des Landesinstituts für Schule und in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Bremen (ReBUZ) einholen.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat eine Fallberatung zum Thema Extremismus eingerichtet, welche aus Vertreter\*innen der Senatorin für Kinder und Bildung (Migrationsreferentin, Kom.In, ReBUZ und Schulaufsicht) besteht. Die ständigen Mitglieder haben eine themenbezogene Fortbildung bekommen. Schulen können das Angebot der Senatorin für Kinder und Bildung nutzen, um Handlungssicherheit in komplexen

Fällen zu bekommen. Die Fälle werden in der Fallberatung anonymisiert beraten. Sollte aus der Fallberatung der Bedarf entstehen, wird auf ein ressortübergreifendes außerschulisches Hilffssystem zugegriffen.

Seit der Entstehung der Senatorischen Fallberatung im Jahr 2017/2018 ergaben sich 2 Beratungsfälle, die eine langfristige Begleitung beansprucht haben.

Das Landesinstitut für Schule (LIS) ermöglicht Lehrkräften und schulischem Personal seit 2015 folgende Weiterbildungsmöglichkeiten zum Themenfeld:

Fachtage im LIS:

- „Salafismus und Islamophobie als Herausforderung in der Schule“ (2015, ca. 130 Teilnehmende)
- „Muslimische Jugendkulturen“ (2019, ca. 110 Teilnehmende)

Seminare im LIS:

- „Protest, Provokation oder Propaganda? Junge Muslime zwischen Islam, Islamismus und Islamfeindlichkeit“ (2017, 25 Teilnehmende)
- Interkulturelles Training: Grundschule und Islam Muslimische Kinder und Eltern in der Primarstufe (2019, ca. 25 Teilnehmende)
- „The kids are alright - Handlungsempfehlungen für pädagogisches Personal im Kontext von Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus“ (seit 2018 laufend als Seminar- und schulinternes Fortbildungsangebot)
- „Den Islam besser verstehen - Praxisnahe Fortbildungsreihe zu verschiedenen Aspekten schulischen Lebens mit Bezug zum Islam“ (2020, ca. 30 Teilnehmende)

Perspektivisch: Qualifizierung von „Clearingbeauftragten in der Schule“ – Fortbildungsreihe zum Clearingverfahren gegen Radikalisierung (gefördert durch die Bundeszentrale für politische Bildung).

#### **34. Welche Erkenntnisse hat der Senat über Art und Umfang von Rekrutierungsbemühungen jihadistischer Kreise an Schulen im Land Bremen in den vergangenen drei Jahren?**

Zu Rekrutierungsbemühungen jihadistischer Gruppierungen an Schulen im Land Bremen liegen dem LfV Bremen keine Erkenntnisse vor. Dem LfV wurden wenige Fälle bekannt, bei denen eine Radikalisierung einzelner Schüler vorlag. Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem LKA Bremen und KODEX fachgerecht bearbeitet, sodass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Schüler\*innen, Lehrer\*innen oder anderweitige Personen bestand. Gleichzeitig haben sich mögliche Verdachtsfälle bei näherer Betrachtung als unbegründet herausgestellt, wodurch einem vorschnell stigmatisierenden Alarmismus entgegengewirkt werden konnte.

Der Polizei Bremen, Direktion Kriminalpolizei, liegen in diesem Sachzusammenhang keine Erkenntnisse vor.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat in beiden Stadtgemeinden keine Erkenntnisse über Art und Umfang von Rekrutierungsbemühungen jihadistischer Kreise.

#### **35. In wie vielen Fällen gab es in den vergangenen drei Jahren Informationen und ggf. Handlungsbedarf wegen radikalisierter Schüler\*innen an Schulen in Bremen und Bremerhaven (bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln) und welche Erkenntnisse hat der Senat über die Altersstruktur der Betroffenen sowie über die eingeleiteten Maßnahmen?**

In beiden Stadtgemeinden liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.



### **36. In wie vielen Fällen wurde die Beratungsstelle kitab eingeschaltet?**

Die Fach- und Beratungsstelle „kitab Beratungsnetzwerk für Familien, Fachkräfte und Betroffene in der Auseinandersetzung mit religiös begründetem Extremismus“ steht pädagogischen Fachkräften, Institutionen und weiteren Sozialraumakteuren beratend zur Seite. Schulisches Personal ist nicht die primäre Zielgruppe der Beratungsstelle. Trotzdem können Schulen die Beratung in Anspruch nehmen.

Wie viele Schulen oder Lehrkräfte sich über die Beratungsstelle Unterstützung holen, wird von der Senatorin für Kinder und Bildung nicht erfasst. Die senatorische Fallberatung zu religiös begründetem Extremismus arbeitet fallbezogen mit der Beratungsstelle zusammen.

Kitab erfasst selbst nicht, von welcher Seite Beratungsanfragen kommen (Datenschutzbestimmungen stehen dem entgegen). Es ist vorstellbar, dass aus dem Umfeld eines Schülers (Eltern, Verwandte oder Freunde) die Kontaktaufnahme zu Kitab erfolgt und es im weiteren Verlauf zu einer Beratungssituation kommt, in der Schule und Schulbetrieb zwar eine Relevanz entfalten, der Weg der Kontaktherstellung als solche aber nicht wichtig ist.

### **37. In wie vielen Fällen wurden Sicherheitsbehörden eingeschaltet und welche Maßnahmen hatte dies zur Folge?**

In beiden Stadtgemeinden liegen sowohl zur Einschaltung von Sicherheitsbehörden als auch zu sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen keine Erkenntnisse vor.

### **38. Wie bewertet der Senat den Wissensstand der Lehrkräfte und Schulleitungen bezüglich des Umgangs mit radikalisierten Schüler\*innen grundsätzlich? Wie gut funktionieren die vorgesehenen Abläufe und welche Verbesserungspotentiale sieht der Senat?**

Lehrkräfte erhalten in zwei senatorischen Broschüren praxisnahe Informationen zum Umgang mit Radikalisierungsprozessen: „Vielfalt in der Schule – Eine Handreichung zum Umgang mit Diversität und Interkulturalität an Bremer Schulen“ und „the kids are alright – Vorschläge für den pädagogischen Umgang mit Positionen und Verhaltensweisen von Jugendlichen im Kontext von Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus“ Diese dienen dazu, immer wiederkehrende Fragen im Zusammenhang für alle Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen.

Der Prozess zur besseren Verankerung der senatorischen Fallberatung Extremismus für Schulen ist initialisiert.

Für akute Notfallsituationen, die eine sofortige Intervention erfordern, liegt an Bremer Schulen überdies der sog. „Notfallordner“ vor, der klar strukturiert Handlungsmaßnahmen für akute Situationen vorgibt.

Für eine realistische Einschätzung konkreter religiös bedingter Phänomene sind Fortbildungen für das pädagogische Personal unverzichtbar, sie können in der Breite jedoch nur Grundlagen vermitteln. Eine strukturelle Verortung qualifizierter „Clearingstellen“ in Schulen, die über eine spezifische, laufend aktualisierte fachliche Expertise verfügen und die Verfahrensabläufe sicher beherrschen, ist aus Sicht des LIS daher ein zielführender Ansatz.

## **V. Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention allgemein**

### **39. Welche Senatsressorts sind mit den Themen Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention im Bereich Islamismus befasst, welche Angebote und Aktivitäten werden dabei jeweils von ihnen verantwortet, wie viel Personal wird hierbei jeweils eingesetzt und mit welchen Summen aus dem Haushalt des Landes oder der Stadtgemeinden werden sie derzeit gefördert?**

Bremen verfolgt ein ressortübergreifendes Präventionskonzept, in dem die einzelnen Senatsressorts ihre eigenen Konzepte einbringen. Kern des Konzepts ist es, Leitlinien für die ressortübergreifende Zusammenarbeit abzustimmen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung kofinanziert insoweit das „Demokratie leben!“-Modellprojekt „Legato Bremen“ zur Präventionsarbeit im Strafvollzug. Es beinhaltet sowohl die Weiterbildung von JVA-Bediensteten als auch die Prävention bei den Inhaftierten. Landeshaushaltsmittel werden dafür nicht aufgewendet.

Beim Senator für Inneres ist KODEX angesiedelt. KODEX ist ressortübergreifend im Bereich der tertiären Prävention tätig und vermittelt Beratungen an besonders radikalisierte und gewaltbereite Personen. Als zivilgesellschaftliche Einrichtung steht für die Beratungen Legato-Disengagement zur Verfügung. KODEX ist mit 2 Vollzeitstellen für die Geschäftsführung und die wissenschaftliche Mitarbeit besetzt. Aktuell wird KODEX von einer studentischen Aushilfskraft unterstützt. Bei Legato-Disengagement wird ein VZÄ für die Beratungstätigkeit vorgehalten. Die Haushaltsmittel für KODEX und Legato-Disengagement werden aus dem Haushalt Sichere und Saubere Stadt (SuSS) finanziert und belaufen sich für 2021 auf 260.000 €.

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz hat im Rahmen von Arbeitsgruppen, Planungsgremien und Tagungen mit SI kooperiert, sich mit dem Thema vertraut gemacht und die Verbreitung des KODEX-Ansatzes im Bereich Psychiatrie unterstützt.

Ende 2019, im Rahmen des Runden Tisches Psychiatrie (Menschen mit Gefährdungspotential) wurde das KODEX Konzept vorgestellt und diskutiert. Anwesend waren Psychiater\*innen, Vertreter\*innen verschiedener Ämter sowie Vertreter\*innen des Innen- und des Justizressorts sowie des Gesundheitsressorts.

Vertreter\*innen der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben an einem Fachtag Ende 2019 von KODEX teilgenommen. Aus diesem Kontakt sind Kooperationsbeziehungen entstanden, die in einem Fachaustausch vertieft werden sollen. Ein weiterer Termin musste aufgrund der Corona-Situation verschoben werden und ist für Anfang 2021 vorgesehen. Teilnehmen werden Vertreter\*innen der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der kinder- und jugendpsychiatrischen Beratungsstelle KIPSY, Verantwortliche von Legato und Kitab sowie Vertreter\*innen von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV).

Vertreter von KODEX waren Ende 2020 im Fachausschuss Psychiatrie als Gäste geladen. Im Fachausschuss sitzen alle wichtigen Ämter und Leistungserbringer aus dem Bereich Psychiatrie (Klinika, Eingliederungshelferträger und ÖGD-Leistungsanbieter sowie Ressortvertreter\*innen von SGFV und dem Justiz-Ressort). Die Arbeit von KODEX wurde vorgestellt und die Schnittstellen mit der psychiatrischen Versorgung besprochen.

SGFV verfügt über keine Haushaltsmittel für das Arbeitsfeld Prävention, Deradikalisierung und Gefahrenabwehr im Bereich Islamismus.

Handlungsunsicherheiten von Eltern, Angehörigen, Fachkräften und Akteur\*innen im Sozialraum im Umgang mit Anzeichen, die auf eine religiös motivierte Radikalisierung hindeuten könnten, begegnet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit einem fachkundigen Angebot. Für Fachfragen und Beratungsbedarfe im Bereich der Demokratieförderung, der Vielfaltsgestaltung und der Extremismusprävention ist das Demokratiezentrum Land Bremen zentrale Anlaufstelle. Im Rahmen von Beratungs- und Bildungsarbeit sowie Fortbildungen im Kontext der Umsetzung des Bundesprogrammes „Demokratie leben“ wird u.a. Islamismus begegnet. Das Demokratiezentrum begleitet und koordiniert die Arbeit der angegliederten Beratungsstelle und Projekte. Im Bereich der Vernetzungsarbeit organisiert es das Netzwerk „Demokratieförderung und religiös begründeter Extremismus“. Das Netzwerk ist eine Plattform für die pädagogische Fachpraxis im Arbeitsfeld, um sich über Herausforderungen und Handlungsbedarfe im Kontext von Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention auszutauschen. Good-Practice-Ansätze der Beratungs- und

Präventionsarbeit werden im Rahmen des fachlichen Austausches mit den Projekten in Handlungsempfehlungen dokumentiert. Seine Fachexpertise im Phänomenbereich bringt das Demokratiezentrum bei der Erstellung von politischen Stellungnahmen und der Beantwortung parlamentarischer Anfragen ein. Der Koordinierungsbereich „islamistischer Extremismus und Muslim\*afeindlichkeit“ des Demokratiezentrums ist mit einer Vollzeitstelle besetzt. Im Jahr 2021 entstehen voraussichtlich Gesamtausgaben in Höhe von 92.476,54 € (7.174,63 € Landesmittel und 85.301, 91 € Bundesmittel). Insgesamt stehen dem Demokratiezentrum 46.726,63 € aus dem Landeshaushalt und 303.070,33 € aus Bundesmitteln zur Verfügung, also eine Gesamtsumme in Höhe von 349.796,96 €. Es ist mit 3,72 Personalstellen ausgestattet.

Für den Bereich SKB verweisen wir zu den Punkten Angebote und Aktivitäten auf die Beantwortung der Frage 33. SKB verfügt darüber hinaus über keine Haushaltsmittel für die Themen Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention im Bereich des extremistischen Islamismus.

#### **40. Wie wurde und wird die Koordination der unterschiedlichen Aktivitäten sowie eine entsprechende Kooperation der Ressorts sichergestellt? Wie werden Doppelungen und Reibungsverluste vermieden?**

Das Konzept zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) wurde in der Senatsitzung am 15.12.2020 beschlossen. und nimmt eine zentrale und steuernde Funktion für den Bereich der tertiären Prävention (Arbeit an gewaltbereiten und stark radikalisierten Personen) ein, um die notwendige Kooperation des Präventionsnetzwerks mit den Sicherheitsbehörden zu gewährleisten.

KODEX steht in einem regelmäßigen Austausch mit dem Demokratiezentrum Land Bremen, welches Präventionsprojekte im Bereich der primären und der sekundären Prävention koordiniert. Das Demokratiezentrum ist in KODEX zugehörigen Begleitgremien und Arbeitsgruppen vertreten.

Die politisch-strategischen Steuerung und die ressortübergreifende Koordination im Rahmen von KODEX wird durch eine Lenkungsgruppe und eine Koordinierungsgruppe gewährleistet.

Mitglieder der Lenkungsgruppe sind die Staatsrät\*innen der zuständigen Ressorts Inneres, Justiz und Verfassung, Kinder und Bildung, Soziales, Jugend, Integration und Sport, Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Magistratsdirektor der Stadt Bremerhaven. Aufgaben der Lenkungsgruppe sind die politische und strategische Steuerung, das Treffen von Grundsatzentscheidungen über finanzielle und personelle Ressourcen und die Entscheidung über ressortübergreifende Fragestellungen bzw. Probleme.

Die Koordinierungsgruppe begleitet KODEX aus fachlicher Sicht auf Arbeitsebene und garantiert die Verbindung zu und die notwendige Abstimmung mit den Ressortstrategien.

Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind Vertreter\*innen der oben genannten Senatsressorts sowie nachgeordneter Behörden/Einrichtungen (Polizei, StA, Jugendamt, Schulaufsicht, AfSD, LIS, ReBUZ, Demokratiezentrum).

Im Koordinierungsbereich „islamistischer Extremismus und Muslim\*afeindlichkeit“ des Demokratiezentrums wurde das Netzwerk „Demokratieförderung und religiös begründeter Extremismus“ eingerichtet, das sich aus Praktiker\*innen der pädagogischen Arbeit zusammensetzt, die im Kontext des Phänomenbereichs tätig sind. Beteiligt sind Akteur\*innen aus dem Kontext Schule, Strafvollzug sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Der fachliche Austausch sowie Kooperationen zwischen den einzelnen Partner\*innen und Projekten stehen im Rahmen der Netzwerktreffen im Vordergrund. Die Fachveranstaltungen des Demokratiezentrums finden ressortübergreifende Resonanz. Im Kontext der Konzeptentwicklung für das „Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und

Extremismusprävention“, bringen Vertreter\*innen des Demokratiezentrum ihre fachliche Expertise maßgeblich ein.

Im Rahmen der Fallberatung bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird bei Bedarf ressortübergreifend agiert. Das jeweilige Ressort wird dann fallspezifisch in den Prozess der Beratung involviert. Die Schulen koordinieren die Maßnahmenplanung schulintern. Die Entstehung möglicher Dopplungen oder Reibungsverluste sind auszuschließen, da die Ressorts unterschiedliche Aufgabenfelder bedienen.

KODEX ist für die SGFV zentraler Ansprechpartner für die tertiäre Extremismusprävention. Daher ist es zu keinen Dopplungen und Reibungsverlusten gekommen.

**41. Welche freien Träger, Vereine, Moscheen, Projekte etc. in Bremen und Bremerhaven sind aktuell in der Präventions- und Deradikalisierungsarbeit im Bereich Islamismus tätig, welche Arbeitsschwerpunkte haben sie jeweils und wie werden sie jeweils finanziert?**

Zwei Projekte, die vom Demokratiezentrum im Kontext „islamistischer Extremismus und Muslim\*afeindlichkeit“ gefördert werden, sind die Fach- und Beratungsstelle kitab vom Vaja e.V. und das Projekt kelam der Schura Islamische Religionsgemeinschaft Bremen e. V.

Die Fach- und Beratungsstelle kitab richtet sich an Eltern, Angehörige und Fachkräfte, die in einer Auseinandersetzung mit Aspekten eines religiös begründeten Extremismus stehen. Die Mitarbeiter\*innen bieten Distanzierungsbegleitung und Unterstützung an, auch für die sich radikalierenden Personen selbst. Neben der Beratungsarbeit bietet kitab Fortbildungen zur Sensibilisierung (pädagogischer) Fachkräfte und Multiplikator\*innen an. 2021 wird die Fach- und Beratungsstelle mit 172.285,16 € gefördert, davon 40.000,00 € aus Landesmitteln und 132.285,16 € aus Bundesmitteln über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Das Projekt kelam der Schura bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen zielgruppenorientierte Bildungsangebote. Im Fokus stehen die politische Bildung, die Stärkung der Ambiguitätstoleranz und das Empowerment der Jugendlichen. Gruppentreffen bieten den Jugendlichen einen geschützten Raum, um über Politik und Gesellschaft zu sprechen und Themen wie Religion, Zugehörigkeitsvorstellungen und die eigene Lebensrealität zu reflektieren. Ein Schwerpunkt ist die Auseinandersetzung mit Erfahrungen im Kontext des antimuslimischen Rassismus. Das Projekt wird insgesamt mit 32.283,97 € durch das Demokratiezentrum gefördert.

KODEX ist verantwortlich für Maßnahmen der Deradikalisierungsarbeit und Ausstiegsberatung im Bereich der tertiären Prävention. Mit der Umsetzung dieser Arbeit wurde die unabhängige systemische Beratungsstelle Legato Disengagement in Trägerschaft des Vereins Ambulante Maßnahmen Altona e. V. betraut. Zielgruppe der Beratungsstelle sind unter anderem stark radikalisierte Personen, beispielsweise Rückkehrende aus den ehemaligen Gebieten des sogenannten Islamischen Staates. Legato Disengagement entwickelt gemeinsam mit Betroffenen Lösungen, um Konflikte zum Beispiel im Zusammenhang mit Religion und Glaube oder Nationalität und Migration zu lösen. Das Ziel ist die Entlastung der Situation für alle Beteiligten. Legato Disengagement wird finanziert durch die Haushaltsmittel für das Handlungskonzept "Sichere und Saubere Stadt" des Senatsressorts für Inneres.

Die Arbeit von KODEX soll fachlich durch einen Beirat unterstützt werden. Dieser soll das Präventionsnetzwerk auf Landesebene abbilden und die Information und Kommunikation sowie die Zusammenarbeit im Netzwerk unterstützen.

Der Beirat soll im ersten Quartal 2021 erstmalig zusammenkommen. Er soll sich zusammensetzen aus Personen, die staatliche und nichtstaatliche Organisationen vertreten. Die Zusammensetzung des Fachbeirates soll durch die Koordinierungsgruppe beraten werden.

**42. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung und Extremismusprävention (KODEX) beim Senator für Inneres und des Projekts Legato Disengagement?**

KODEX soll die Vernetzung aller relevanten demokratischen Akteure und deren Initiativen, Maßnahmen und Projekte zum Themenfeld Extremismus/Radikalisierung im Bereich Islamismus/Salafismus auf städtischer und Landesebene betreiben, um eine Koordination sowie eine strategische und konzeptionelle Abstimmung zu ermöglichen.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die Aufgaben von KODEX teils langwieriger Abstimmungs- und Aushandlungsprozesse bedürfen. Das Themenfeld der Prävention von islamistischem Extremismus berührt sensible gesellschaftliche Spannungsfelder, sowie komplexe und kontroverse rechtliche und fachliche Fragestellungen.

Durchgeführte, aber auch vereitelte Anschläge führen im Kontext einer andauernden Terrorgefahr zur Verunsicherung der Gesellschaft, fördern das Misstrauen gegenüber Muslim\*innen bis hin zu offener Ablehnung und Anfeindung bestimmter Bevölkerungsgruppen und verhindern so das friedliche Zusammenleben der Menschen nachhaltig. Sowohl Islamisten als auch die extreme Rechte und muslimfeindliche Kräfte negieren die Pluralität des Islams und seine Vereinbarkeit mit demokratischen Werten und Strukturen. In diesem Sinne müssen Programme zur Extremismusprävention im Phänomenbereich Islamismus klar positioniert werden und ebenfalls aktiv gegen Islamfeindlichkeit und Rassismus vorgehen. Mit der Erweiterung der Zuständigkeit von KODEX auf den Bereich des Rechtsextremismus wurde nicht nur auf einen steigenden Beratungsbedarf und die besorgniserregende gesellschaftliche Entwicklung, die diesem zugrunde liegt, reagiert, hiermit wurde auch eine wichtige konzeptionelle Verbesserung erreicht.

Die Bearbeitung von Fällen im Bereich der tertiären Prävention (Unterstützung von Personen, die sich bereits in einem konkreten Radikalisierungsprozess befinden bzw. deren Angehörigen) läuft kontinuierlich unter Einbeziehung der Sicherheitsbehörden, KODEX und Legato Disengagement. Die Arbeit an besonders radikalen und gefährlichen Personen ist kein quantitatives Problem, sondern ein qualitatives. Dennoch sind die Beratungsanfragen kontinuierlich steigend, so dass angesichts der langwierigen Prozesse und der Notwendigkeit stets Beratungskapazitäten bereit halten zu können, eine Aufstockung der Beraterstellen von einer auf zwei Stellen erforderlich ist. Die Beratungen verlaufen nach Angaben des Trägers positiv. Erfolgreiche Deradikalisierung ist schwer messbar, da ein Einblick in die Gedanken eines Menschen kaum möglich ist. Ansprechbarkeit, verändertes Auftreten und Handeln, Austausch der Peergroups und Vermeidung von Kontakten aus der extremistischen Szene sind bspw. nachvollziehbare Kennzeichen einer erfolgreich verlaufenden Deradikalisierungsarbeit. Die Beratungen durch die zivilgesellschaftlichen Einrichtungen sind zeitintensiv und auf Dauer angelegt.

Ausstiegs- und Beratungstätigkeit ersetzt nicht die Aufgaben der Sicherheitsbehörden aber sie unterstützt durch die Rückmeldungen bei Gefahreinschätzungen und kann Hinweise auf behördliche Maßnahmen (wie Veränderungen von Meldeauflagen oder Kontaktverbote) geben.

**43. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit der Koordinierungsstelle „Islamistischer Extremismus und Muslimfeindlichkeit“ im Demokratiezentrum Land Bremen bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport?**

Fragen nach Glaube und Religionszugehörigkeit können in der adoleszenten Lebensphase, zu der die Identitätssuche und –bildung gehören, eine wichtige Rolle spielen. Religiös geprägte Codes sind Teil jugendlicher Subkultur. Gerade Jugendliche und junge Erwachsene brauchen den Raum zur Auseinandersetzung mit politischen Themen, Religiosität und zentralen jugendlichen Entwicklungsfragen, ohne als „potenziell radikalisiert“ oder „gefährlich“ stigmatisiert zu werden. Zwischen gelebter Religiosität

und Hinwendungsprozessen zu demokratie- und menschenrechtsfeindlichen Strömungen des islamistischen Extremismus zu unterscheiden, fällt beteiligten Akteur\*innen häufig schwer. Aktionistische Interventionen oder Kurzschlusshandlungen, die aus mangelnder Handlungssicherheit im Umgang mit Religiosität resultieren, verhindern im pädagogischen Kontext die Wirksamkeit präventiver Ansätze.

Die spezifische Ausrichtung der Beratungsarbeit nach den Standards der Kinder- und Jugendhilfe, die lebendige Netzwerkarbeit sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Trägern und den Akteur\*innen des Bundesprogrammes gewährleisten die Umsetzung eines fachlich versierten präventiven Ansatzes im Umgang mit dem Phänomen des islamistischen Extremismus. Die Fachexpertise zum Themenschwerpunkt wird regelmäßig abgerufen und bildet die Grundlage für Fortbildungen für Fachkräfte im Arbeitsfeld.

#### **44. Welche wesentlichen Erfahrungen ergeben sich aus der bisherigen Tätigkeit der Fach- und Beratungsstelle „kitab“ des Trägers „Verein zur Förderung akzeptierender Jugendarbeit e. V. (VAJA)“?**

In der Beratungsarbeit von kitab hat sich die Verwendung eines systemischen Ansatzes bewährt. Der systemische Blick auf das soziale Umfeld ermöglicht die Sammlung von Handlungsoptionen für die Stabilisierung der betroffenen Person. Wichtige Qualitätsstandards sind die fachlichen Grundsätze der Freiwilligkeit und der Vertraulichkeit. Ein divers, multiprofessionell und mehrsprachig aufgestelltes Beratungsteam, sowie die Möglichkeit aufsuchend im Sozialraum der Betroffenen tätig sein zu können, sind wichtige Erfolgsfaktoren für die Arbeit von kitab. Die Fachveranstaltungen der Fach- und Beratungsstelle zu den Themen „Islamismus / Salafismus als Bestandteil einer dynamischen Jugend(sub-)kultur“ sowie „Religiosität von Jugendlichen in der Einwanderungsgesellschaft“ werden von Fachkräften rege in Anspruch genommen.

#### **45. Welche Präventionskonzepte und -maßnahmen gegen islamistische Anwerbeversuche und Radikalisierungen bestehen für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Land Bremen?**

Das Land Bremen beteiligt sich am Bundesprogramm des BMFSFJ „Jugendmigrationsdienste an Schulen“ im Programm „Respekt Coaches“. Im Programm der Jugendmigrationsdienste (JMD) arbeiten pädagogische Fachkräfte in der primären Prävention, um junge Menschen phänomenübergreifend vor demokratiefeindlichen Ansprachen zu schützen.

Die „Respekt Coaches“ unterstützen Schüler\*innen dabei, ihren eigenen Standpunkt zu finden, sich selbst im Diskurs mit anderen zu positionieren und mit unterschiedlichen Auffassungen umzugehen. Hauptsächlich geht es um gegenseitiges Zuhören, Haltung entwickeln und positive Erfahrungen durch einen respektvollen Umgang miteinander. Das Angebot richtet sich an alle Schüler\*innen vom 12. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs, unabhängig von Herkunft, Glaube oder Geschlecht. Die Anerkennung der Persönlichkeit sowie die Entwicklung und Stärkung eigener Fähigkeiten gehört zu den Grundlagen der konzeptionellen Arbeit. Bei der Umsetzung des Programms steht, neben der Wissensvermittlung und der Kompetenzbildung, auch die Selbstwirksamkeit und das Empowerment junger Menschen im Mittelpunkt.

Die Fachkräfte entwickeln unter Einbindung der relevanten Akteure an Schulen ein Präventionskonzept, in dem mit der Schule festgelegt wird, welche primärpräventiven Ziele Schwerpunkte sein sollen. Die Präventionsziele und die Handlungsstrategie bauen auf einer Bedarfsanalyse auf und werden stetig weiterentwickelt und angepasst. Das Präventionskonzept wird von der Schulleitung unterschrieben.

Dem Land Bremen stehen acht Stellen zur Verfügung, welche an den Jugendmigrationsdiensten in Bremen Mitte, Nord, Ost und Süden sowie dem Jugendmigrationsdienst in Bremerhaven angesiedelt sind. Die Mitarbeiter\*innen wurden zu Arbeitsbeginn von ufuq.de aus Berlin qualifiziert. Das Land Bremen folgt mit diesem primärpräventiven

Ansatz der Grundlage des Nationalen Präventionsprogrammes gegen religiös begründeten Extremismus in Schule.

Im Land Bremen gibt es darüber hinaus 53 Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Auswertung der jeweiligen Präventionskonzepte und -maßnahmen war aufgrund der Kürze der Frist nicht möglich.

**46. Wie bewertet der Senat insgesamt die vorhandenen Angebote und Projekte in Bezug auf Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention in Bremen und Bremerhaven im Bereich Islamismus und inwieweit plant der Senat weitere Verbesserungen?**

Die Senatorin für Kinder und Bildung bietet Schulen Unterstützung durch Beratung und einen praxisnahen Handlungsleitfaden zum Themenfeld. Bei konkreten Fällen empfiehlt es sich Jugendliche durch (Schul)Sozialarbeit zu begleiten. Weiterqualifizierte (Schul)Sozialarbeiter\*innen könnten Jugendlichen in Aushandlungsprozessen konkret zur Seite stehen und damit zur Verhinderung von Radikalisierung beitragen.

Nach Ansicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sind die bisher durchgeführten Informations- und Interventionsaktivitäten im Gesundheitsbereich gut. Weitere Veranstaltungen sind in Planung. Die Maßnahmen tragen zu einem verbesserten Verständnis der Problematik bei, zeigen Handlungsoptionen und –erfordernisse für die Fachkräfte auf und ebnen den Weg für Kooperation unter den Ressorts.

Über die Notwendigkeit einer nachhaltigen Extremismusprävention besteht Einigkeit. Indes liegen über die damit erzielten Erfolge bisher nur wenig belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse vor, was damit zu tun hat, dass es sich bei der Extremismusprävention um ein vergleichsweise junges Praxisfeld handelt und einschlägige Evaluationsansätze noch entwickelt werden müssen.

Sicherheitsbehördlich ist festzuhalten, dass die Gefahren durch den gewaltbereiten Islamismus fortdauernd als hoch eingeschätzt und die Ausstiegs- bzw. Deradikalisierungsprogramme zunehmend gut angenommen werden. Der ressortübergreifende Lösungsansatz hat sich bewährt. Die Einbindung Bremerhavens in die Landesangebote findet statt ist aber noch ausbaufähig. Eine Bewerbung für ein Bundesprojekt (Moderat) wurde in enger Kooperation zwischen Bremerhavener Behörden und KODEX beim BMI eingereicht und wurde in die engere Auswahl einbezogen. Leider wurde der Zuschlag nicht erteilt.

Hinsichtlich der vom Justizressort zu verantwortenden Angebote und Projekte sind die Ergebnisse der formativen Evaluierung (Prozessevaluation) bislang positiv.

Die Arbeit des Demokratiezentrum erfolgt in engem fachlichen Austausch mit den Akteur\*innen im Arbeitsfeld über das Netzwerk „Demokratieförderung und religiös begründeter Extremismus“. Die pädagogische Fachpraxis und die Ausgestaltung der Angebote werden fortlaufend weiterentwickelt.

## **VI. Polizei und Verfassungsschutz**

**47. Wie bewertet der Senat die europäische und internationale Zusammenarbeit der Polizeibehörden im Umgang mit sogenannten Gefährdern und relevanten Personen im Bereich Islamismus, insbesondere auch in Bezug auf Grenzübertritte, ausländischer Aktivitäten und internationaler Vernetzungen von Personen aus dem Bereich Islamismus mit Bezügen zum Land Bremen? In welcher Form und mit welchem Aufwand nehmen bremische Sicherheitsbehörden an dem europäischen und internationalen Informationsaustausch statt?**

Insbesondere nach den Anschlägen von Paris hat sich die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Sicherheitsbehörden kontinuierlich verbessert. Unabhängig von der

aktuellen Pandemie erfolgen unter der Koordinierung vom BKA Workshops, Fallkonferenzen und sog. Info-Boards zum genannten Personenkreis. Ein wesentlicher Informationsaustausch erfolgt im Weiteren durch und über die Bundespolizei, welches den Luftverkehr und den allgemeinen Grenzverkehr betrifft.

Das LfV Bremen ist über seinen Islamwissenschaftler auf wissenschaftlicher Ebene mit verschiedenen europäischen Gremien der Prävention und Inneren Sicherheit im Austausch. Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle das European Counter Terrorism Centre (ECTC) von Europol sowie das Radical Awareness Network (RAN) der Europäischen Kommission. Der Austausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden erfolgt über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV).

#### **48. Welche Konsequenzen für die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern wurden aus dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz gezogen und wie bewertet der Senat die erreichten Fortschritte?**

Seitens der Polizeibehörden erfolgte eine kritische Betrachtung in Bezug auf den Informationsaustausch zwischen dem BKA und den Landeskriminalämtern, sowie zwischen den einzelnen Landeskriminalämtern.

Ebenso wurden BAO-Strukturen im Kontext der Bewertung und Weiterleitung von Informationen nachrichtendienstlicher Behörden und dem BKA/LKÄ betrachtet, um ein konsequentes polizeiliches Handeln umzusetzen. Gemeinsame Übungslagen sollen zur Verstärkung von einsatz- und kriminaltaktischen Abläufen zwischen dem BKA, den Landeskriminalämtern, den Landespolizeien und der Bundespolizei beitragen.

Nach dem Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz sind bei Anschlägen in westlichen Staaten vor allem allein handelnde Täter in Erscheinung getreten, die zum Teil nach genauen Vorgaben aktiv wurden, bisweilen aber auch gänzlich ohne Kontakt zu einer Organisation gehandelt haben. Jihadistische Attentäter suchen dabei oftmals zunächst Bestätigung in nicht unmittelbar gewaltorientierten extremistischen Milieus, die aber gleichwohl den Nährboden für die weitere Radikalisierung bieten. Verfassungsschutzseitig dürfen daher bei der zwingend erforderlichen Beobachtung einer sich fortschreitend radikalierenden Person die vielfältigen „Vorfeld“-Bestrebungen keinesfalls aus dem Blick geraten, denn sie bilden regelmäßig den Ausgangspunkt einer gefährlichen Radikalisierungsspirale.

Für eine wirksame Gefahrenabwehr ist die bundesweite, funktionierende Vernetzung der Sicherheitsbehörden zentral. Deswegen beteiligt sich der Bremer Verfassungsschutz an der Zusammenarbeit im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ), um den frühzeitigen Austausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz über Gefahrensachverhalte im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen sicherzustellen. Sowohl in das GTAZ wie auch das GETZ werden daher dauerhaft Verbindungsbeamte entsendet

Auf Landesebene wird die bewährte und intensive Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei gemäß den gesetzlichen Bestimmungen weiter fortgeführt.

Ergänzend zu den bestehenden Handlungs- und Maßnahmenkonzepten zur Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus wurden auf Bundesebene die Rechtsvorschriften, insbesondere für die Nachrichtendienste, an die sich stetig verändernden extremistische Bedrohungslage und die fortschreitende technische Entwicklung angepasst. Auch auf Landesebene gilt es dieser Entwicklung zu entsprechen.

Der Senat ist der Auffassung, dass vom islamistischen Terrorismus weiterhin eine anhaltend hohe Gefahr ausgeht und jederzeit mit Anschlägen zu rechnen ist, vor allem von Einzelpersonen oder Kleingruppen. Der Kampf gegen den islamistischen Terrorismus kann nur gemeinsam von starken Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wirksam geführt werden. Der Senat bekräftigt vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit von ausreichend qualifiziertem Personal, sachlicher Ausstattung und



wirksamen Befugnissen der Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern um den Aufgaben gerecht werden zu können.

Der Senat unterstützt den von den Sicherheitsbehörden eingeschlagenen Weg der Aufgabenwahrnehmung und sieht insbesondere in der weiteren Intensivierung der Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag um extremistischen und terroristischen Entwicklungen wirksam entgegenzutreten zu können. Darauf allein darf sich staatliches Handeln allerdings nicht beschränken. Eine erfolgreiche Strategie erfordert unabdingbar auch Maßnahmen zur Extremismusprävention und zur Deradikalisierung sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft, ohne deren Mitwirkung die Ziele einer demokratischen und toleranten Gesellschaft nicht zu verwirklichen sind

**49. In welcher Form und mit welchem Aufwand bringen sich welche bremischen Sicherheitsbehörden in die Arbeit des**

**a. Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ),**

Das LKA Bremen ist mit einem ständigen Vertreter im GTAZ vertreten. Dieser Vertreter nimmt regelmäßig an den verschiedenen Sitzungen der Gremien teil und vertritt die bremischen Interessen.

Das LfV Bremen ist mit einem Verbindungsbeamten im GTAZ vertreten. Außerdem wird die Teilnahme und Mitwirkung an regelmäßig stattfindenden bundeslandübergreifenden Besprechungen innerhalb der an das GTAZ angegliederten Arbeitsgemeinschaften sichergestellt. Zusätzlich erfolgt eine Teilnahme des LfV Bremen an fallbezogenen Besprechungen zwischen den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes.

**b. Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums (GETZ),**

Das LKA Bremen ist mit einem ständigen Vertreter im GETZ vertreten. Dieser Vertreter nimmt regelmäßig an den verschiedenen Sitzungen der Gremien teil und vertritt die bremischen Interessen.

Das LfV Bremen ist mit einem Verbindungsbeamten im GETZ vertreten. Außerdem wird die Teilnahme und Mitwirkung an regelmäßig stattfindenden bundeslandübergreifenden Besprechungen innerhalb der an das GETZ angegliederten Arbeitsgemeinschaften sichergestellt. Zusätzlich erfolgt eine Teilnahme des LfV Bremen an fallbezogenen Besprechungen zwischen den Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes.

**c. Gemeinsamen Internetzentrums (GIZ),**

Das GIZ besteht neben dem GTAZ eigenständig. Es sind dort keine ständigen Landesvertreter aktiv. Das GIZ betreibt eine umfangreiche Internetrecherche und Bewertung für den Bereich Islamismus. Die Ergebnisse werden ins GTAZ eingebracht und so den Ländern verfügbar gemacht. Im GIZ arbeiten Vertreter der Sicherheitsbehörden des Bundes zur Beobachtung und Bewertung islamistischer Internetinhalte eng zusammen und stehen im ständigen Austausch mit den zuständigen Landesbehörden.

**ein, wie bewertet der Senat jeweils die Tätigkeit dieser Gremien und welche Verbesserungspotentiale für den Informationsaustausch sieht er?**

Der Senat sieht die Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentren (GTAZ + GETZ) als Garanten für die funktionierende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden untereinander. Beide Terrorismusabwehrzentren werden in regelmäßigen Abständen evaluiert.

**50. Wie hat sich die personelle Ausstattung des Referats K 62 (Islamismus, Politisch motivierte Ausländerkriminalität) beim Staatsschutz der Polizei Bremen seit 2014 entwickelt?**

Das Referat K 62 (die Polizei Bremen verwendet in der Organisationsbezeichnung das Kürzel K für Kriminalpolizei) wurde zum Fachbereich für Islamismus, Terrorismus und Extremismus umstrukturiert. Eine Erhöhung des Personalkörpers von Polizeivollzugsstellen war zunächst die Folge; insbesondere durch das "Sichere und Saubere Stadt"-Paket konnten zusätzliche Mitarbeiter\*innen auf Nichtvollzugstellen in das K 62 integriert werden. Zum Vergleich: Zu Jahresbeginn 2014 bestand das K 62 aus 12 VZE, aktuell verfügt das K 62 über 33 VZE im Soll. Tatsächlich besetzt sind momentan 25,6 VZE. Der Bereich Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie (PMK/A) wurde in das K 63 verlagert, sodass grundsätzlich die personelle Ausstattung im K 62 positiv zu konstatieren ist.

**51. Wie hat sich die personelle Ausstattung des für Islamismus zuständigen Bereichs in der Kriminalpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven seit 2014 entwickelt?**

In der **Ortspolizeibehörde Bremerhaven** wurde das für Staatsschutzaufgaben zuständige K21 seit 2014 um 1,6 VZÄ aufgestockt.

**52. In wie vielen Fällen wurden gegen Personen mit islamistischen Bezügen in den vergangenen fünf Jahren Maßnahmen gemäß**

- a. **§ 31 des Bremischen Polizeigesetzes (Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen),**
- b. **§ 32 des Bremischen Polizeigesetzes (langfristige Observation),**
- c. **§ 33 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes (Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel),**
- d. **§ 33 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes (großer Lauschangriff),**
- e. **§ 34 des Bremischen Polizeigesetzes (Einsatz von Vertrauenspersonen),**
- f. **§ 35 des Bremischen Polizeigesetzes (Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamt\*innen),**
- g. **§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (Einsatz von Vertrauenspersonen),**
- h. **§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamt\*innen),**
- i. **§ 8 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (langfristige Observation),**
- j. **§ 8 Absatz 1 Nummer 11 des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes (Telekommunikationsüberwachung nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes)**

**angeordnet oder durchgeführt? Bitte nach Kalenderjahren aufschlüsseln.**

Zu den Fragen 52 a-f werden die Maßnahmen nach Polizeirecht gegen Personen mit islamistischen Bezügen in den vergangenen fünf Jahren aufgeführt. Maßnahmen die über den Jahreswechsel geführt wurden, werden in beiden Jahren gezählt. Bei Fallzahlen zwischen ein und fünf Fällen wurde die Formulierung „im unteren einstelligen Bereich“ gewählt, um keine Rückschlüsse auf einzelne Verfahren zu ermöglichen.

Die Fragen 52 g-j betreffen nicht den Gesetzesrahmen des Bremischen Polizeigesetzes, sie werden durch das Bremische Verfassungsschutzgesetz geregelt. Derartige Informationen unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit und können aufgrund dessen hier nicht ausgeführt werden. Der Senator für Inneres berichtet darüber regelmäßig in den Parlamentarischen Kontrollgremien (PKA und PKK) in der Bremischen Bürgerschaft und der G10-Kommission.

a. **§ 31 des Bremischen Polizeigesetzes (Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen),**

2016	2017	2018	2019	2020
16	11	13	13	7

b. **§ 32 des Bremischen Polizeigesetzes (langfristige Observation),**

2016	2017	2018	2019	2020
10	7	10	im unteren einstelligen Bereich	im unteren einstelligen Bereich

c. **§ 33 Absatz 1 des Bremischen Polizeigesetzes (Bildaufnahmen und -aufzeichnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel),**

2016	2017	2018	2019	2020
im unteren einstelligen Bereich	im unteren einstelligen Bereich	im unteren einstelligen Bereich	keine	keine

d. **§ 33 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes (großer Lauschangriff),**

Im Betrachtungszeitraum gab es keine Maßnahme nach § 33 Absatz 2 des Bremischen Polizeigesetzes (großer Lauschangriff).

e. **§ 34 des Bremischen Polizeigesetzes (Einsatz von Vertrauenspersonen),**

2016	2017	2018	2019	2020
16	7	im unteren einstelligen Bereich	keine	im unteren einstelligen Bereich

f. **§ 35 des Bremischen Polizeigesetzes (Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamt\*innen),**

Im Betrachtungszeitraum gab es keine Maßnahme nach § 35 des Bremischen Polizeigesetzes (Einsatz von verdeckt ermittelnden Beamt\*innen).

**53. Inwieweit beteiligen sich die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und das Landesamt für Verfassungsschutz an Maßnahmen zur Deradikalisierung und Radikalisierungsprävention im Bereich Islamismus?**

In Bremerhaven stellt das K21 ST (K = Kriminalpolizei und ST = Staatsschutz) bei Radikalisierungsfällen / Radikalisierungsverdachtsfällen proaktiv Kontakt zum KODEX her.

In Bezug auf mögliche Radikalisierungsfälle / Radikalisierungsverdachtsfälle steht das K21 ST im regelmäßigen Austausch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Bremen sowie mit der Abteilung K6/Staatsschutz im Landeskriminalamt Bremen.

Durch einen Politikwissenschaftler mit fachlicher Expertise in den Themenfeldern Deradikalisierung/Radikalisierung sowie politischem Extremismus ist die Polizei Bremen aktiver Teil der Bremer sowie bundesweiten Präventionslandschaft. Innerhalb der Abteilung Staatsschutz (K6) der Polizei Bremen bieten ein Politikwissenschaftler sowie ein Islamwissenschaftler zudem Vorträge innerhalb dieses Themenbereichs an. Die Polizei Bremen nimmt regelmäßig an Treffen mit zivilgesellschaftlichen Trägern der Deradikalisierungsarbeit im Rahmen von KODEX teil.

Das Landesamt für Verfassungsschutz bietet seit Jahren Schulungen für Mitarbeiter\*innen der Polizei, Lehrer\*innen, Sozialarbeiter\*innen, Mitarbeiter\*innen von JVA und Flüchtlingsunterkünften und weitere Bedarfsgruppen an und führt diese auch in regelmäßigen Abständen durch. Thematisch geht es um die Gefahr der islamistischen Radikalisierung, Strukturen in Bremen und Präventionsmöglichkeiten. Im jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht wird auf dieses Angebot hingewiesen. Zudem ist der Verfassungsschutz durch seinen Islamwissenschaftler aktiver Teil des Präventionsnetzwerkes in Bremen, das maßgeblich durch das KODEX koordiniert wird.

#### **Beschlussempfehlung:**